

Est,
Dr. Ernst Sartorius:

Ueber die
Nothwendigkeit und Verbindlichkeit
der kirchlichen
Glaubensbekenntnisse.

Zweite unveränderte Auflage,

beforgt und bevormortet
von

Dr. A. v. Harlek.

Gotha.

Gustav Schloßmann.
1873.

In gleichem Verlage erschien:

43253

Die Lehre
von
der heiligen Liebe
oder
Grundzüge
der
evangelisch-kirchlichen Moralthologie.

Von
D. Ernst Sartorius,
† Generalsuperintendent in Preußen.

2. Auflage.

gr. 8°. Geh. Thlr. 1. 24 Sgr.

„Der in Gott ruhende Verfasser war der Ueberzeugung, daß die Glaubens- und Sittenlehre als ein unzertrennbares Ganze darzustellen sei, und in vorliegenden Grundzügen hat er das Ineinander beider meisterhaft dargestellt. Das Buch, ohne Frage das tiefste, geistesfrischste des Verfassers, hat seine Geschichte in theologischer und nicht-theologischer Welt, und wird sicher fortfahren, lebendige Frucht zu bringen, denn es ist von dem Odem göttlichen Liebeslebens vom Anfange bis zu Ende durchweht, und wird deshalb auch den sonst nöthigen gesonderten Studien und Darstellungen der Dogmatik und der Moral immer heilsam zur Seite stehen, als eine Weisung, wie beide wiederum im Gemütthe sich zu Einem Leben verbinden müssen. Wir wünschen ihm deshalb ferner die weiteste Verbreitung besonders unter den jüngeren und angehenden Theologen als Nachstudium, wenn sie die wissenschaftlich gesonderten Gebiete der Dogmatik und Moral durchwandert haben, um sich vor den Gefahren der bloßen Abstractionen zu schützen und sich mit Lust in die unendlichen Tiefen der göttlichen Liebe zu senken und an ihrem Feuer sich wieder zu erwärmen.“
(Rydelsbach, Zeitschr. 1862, Nr. 4.)

Dr. Ernst Sartorius

über die

Nothwendigkeit und Verbindlichkeit

der

kirchlichen Glaubensbekenntnisse.



Aus dem Nachlaß
von Prof. Mag. theol.
Alexander Berend
Verein der Philister.

Dr. Ernst Sartorius:

Ueber die

Nothwendigkeit und Verbindlichkeit

der kirchlichen

Glaubensbekenntnisse.

~~~~~  
Zweite unveränderte Auflage,

besorgt und bevormortet

von

Dr. A. v. Harleß.

—•••—  
Gotha.

Gustav Schloßmann.

1873.



V. B. 13.



B III B dd 14

**TARTU ÜLIKOOLI  
RAAMATUKOGU**

209649938

Für Amerika:  
Pilger-Buchhandlung (Wackernagel & Benzel)  
Reading, Pa.

## **Zur zweiten Auflage.**

---

Die zum ersten Male im Jahre 1845 zu Stuttgart im Verlag von C. G. Riesching veröffentlichte Schrift des seligen Herrn Dr. Ernst Sartorius: „Ueber die Nothwendigkeit und Verbindlichkeit der kirchlichen Glaubensbekenntnisse“, soll hier in einer neuen Auflage dargeboten werden. Die Veranlassung hiezu lag in der erstaunlichen Thatfache, daß gerade in neuester Zeit die Nachfrage nach dieser trefflichen Schrift sich in einem Maße erhöhte, für welches die noch vorhandenen Exemplare sich als unzureichend erwiesen. Dieser Nachfrage zu genügen, erschien die Veranstaltung einer zweiten Auflage als nothwendig.

Zu diesem Behufe wendete sich der jetzige geehrte Herr Verleger dieser Schrift an den Unterzeichneten. Welche Art der Handreichung derselbe nun auch immer von mir begehrt haben möchte, so würde ich mich gern zu solchem Dienst erbötig gezeigt haben. Einmal schon um der persönlichen Pietät willen,



in welcher ich heute noch das Andenken an den heimgegangenen Verfasser dieser Schrift segne. Sodann aber auch, weil ich dem Inhalt der Schrift und ihrer Durchführung vollkommen beipflichte. Nur in Bezug auf dasjenige, was von S. 53 an in Beziehung auf besondere preußisch-kirchliche und speciell Königsberger Verhältnisse und Ordnungen angeführt wird, habe ich meinstheils zu bemerken, daß sich das dort Gesagte meinem Urtheil insofern entzieht, als ich weder den damaligen, noch weniger den jetzigen Zustand der Dinge aus eigener oder sonst genugsam begründeter Anschauung kenne. Dieser kleine Theil der Schrift aber verhält sich ohnedies zu dem Ganzen und zu dessen wesentlichen Zielpunkten als ein unwesentlicher Zusatz oder Anhang. Er gehört sonach nur zu jenen Punkten, welche ich nicht als auch von mir zu vertretende oder unter meine Zustimmung fallende zu bezeichnen vermöchte.

Berühren mußte ich aber diesen nebensächlichen Theil der Schrift, weil der derzeitige Herr Verleger von mir nicht blos einen neuen Abdruck dieser Schrift besorgt zu sehen wünschte. Und zwar unter Hinweisung darauf, daß sich seit der Entstehung der Schrift von Sartorius wohl gar Manches in den kirchlichen Verhältnissen geändert habe. Der Richtigkeit dieser Bemerkung und Wahrnehmung wird sich wohl nichts entgegensetzen lassen. Nur entsteht die Frage, wie und in welcher Weise man diesem Umstand bei einer neuen Auflage Rechnung tragen könne?

Specielle Bekämpfer der „Nothwendigkeit und Verbindlichkeit“ kirchlicher Glaubensbekenntnisse“ werden in der Schrift selbst nicht genannt, noch macht sich in deren Durchführung eine besondere polemische Berücksichtigung solcher Gegner be-

merklich. Die Schrift selbst argumentirt überall aus der für alle Zeiten wesentlich gleichbleibenden Natur der Sache heraus. So wäre schon aus diesem Grunde eine Veränderung des Textes nicht angezeigt.

Zudem könnte sich zu einer solchen Veränderung bei einer neuen Auflage zwar wohl der Verfasser einer Schrift, nicht aber deren Herausgeber berechtigt erachten. Dies wäre selbst dann der Fall, wenn der Herausgeber Grund zu haben glaubte, in wesentlichen Punkten von der Ansicht des Herrn Verfassers abweichen zu müssen. Dies aber ist so wenig der Fall, daß ich nur wünschen kann, das Meinige zur größeren Verbreitung der werthvollen Schrift, so wie sie ist, beizutragen.

Es fragt sich also nur, inwieweit und in welcher Form eine Berücksichtigung „veränderter Verhältnisse der Kirche“ bei einer zweiten Auflage zu Wort kommen könne? Zu diesem Zwecke möchte ich das zu Sagende an einzelne Aeußerungen im Vorwort zur ersten Auflage anknüpfen.

Dort heißt es u. A.: „Es war den Kundigen wohl schon lange nicht verborgen, daß der rationalistischen Opposition gegen die schriftmäßigen Bekenntnisse der evangelischen Kirche ein Widerspruch gegen die heilige Schrift selbst zu Grunde lag.“ Nun, daran hat sich nichts geändert. Zwar ist der Name „rationalistisch“ etwas anrüchig geworden, und man bedient sich jetzt hiefür von Seiten der Gegner anderer Namen und Floskeln. Aber der Widerspruch gegen die heilige Schrift selbst liegt nach wie vor der Opposition zu Grunde, nur daß sich dessen Schärfe, Bitterkeit und wohl auch Frechheit seitdem merklich gesteigert hat. Und schon damals wies



der Herr Verfasser darauf hin, daß der alte Unglaube jetzt unter dem Titel „der freien Forschung“ sich wider das Bekenntniß der Kirche aufbäume. Daran hat sich ebenfalls nichts geändert. Auch was zu jener Zeit im Vorwort weiter unten mit dem Parteinamen der „Protest = Protestanten“ angeführt wird, das existirt dem Wesen nach heute noch so, nur unter anderer Firma. Wenn es nun aber weiter im Vorwort heißt, daß der Verfasser mit seiner Schrift nicht daran denken könne, mit denjenigen zu streiten, welche die Principien, von denen man im Streit auszugehen hat, verneinen (*contra principia negantem non est disputandum*), sondern daß „seine Abhandlung nur dazu etwas beitragen solle, diejenigen Glieder unserer Kirche, welche sich von ihren Principien noch nicht abgewendet, in der gemeinsamen Behauptung derselben zu bestärken und die Ueberzeugung zu befestigen, daß mit dem Aufgeben ihrer Bekenntnisse die protestantische Kirche sich selbst aufgibt, während sie in dem Festhalten derselben ebenso die Gedanken ihres dauernden Bestehens, wie ihrer lebendigen Fortentwicklung hat“ — so liegt in dieser Zweckbestimmung der Schrift, kraft deren sie von einem Disputiren mit früheren Gegnern völlig absieht, alles Andere bei Seite gelassen, nur noch ein Grund mehr, bei einer zweiten Auflage Inhalt wie Form in der ursprünglichen Gestalt zu erhalten. Denn die Schrift will aufrichtigen Gliedern der Kirche dienen, nicht aber offene oder verkappte Feinde derselben direct zurechtweisen oder zurechtbringen. Was aber aufrichtigen Bekennern oder Solchen zu sagen ist, welche aufrichtig eine Verständigung über das Wesen und die Bedeutung kirchlicher Bekenntnisse suchen, das ist auf Grund des alten und unergänzlichen Fundaments der

christlichen Kirche heute noch so zu sagen, wie es vor dreißig Jahren am Plage war. Nur eine directe Bekämpfung der kirchlichen Gegner von heute forderte eine andere Weise der Auseinandersetzung und Widerlegung. Aber eine solche Bekämpfung und Widerlegung bezweckte unsere Schrift schon zur Zeit ihrer Entstehung nicht im Mindesten. Also kann sie auch heute noch so bleiben und dienen, wie sie ehemals war und diente.

Für meine Uebereinstimmung mit den Grundanschauungen des Herrn Dr. Sartorius könnte ich mich auf eine von mir selbst herausgegebene frühere Schrift berufen, bei deren Abfassung ich entweder die Schrift des Genannten noch nicht kannte oder auf sie Bezug zu nehmen nicht Anlaß hatte, ich meine das von mir zu Leipzig im Jahre 1846 veröffentlichte „*Votum über die eidliche Verpflichtung der protestantischen Geistlichen in Sachsen auf die kirchlichen Symbole und die Aenderung oder Aufhebung dieser Verpflichtung*“. Manches darin Gesagte möchte auch jetzt wohl wieder in Erinnerung gebracht werden dürfen. Aber im Ganzen dient jenes *Votum* mir hier nur zum Belege, weshalb bei diesem *Votum* nicht, wie bei der Schrift von Sartorius, bloß ein einfacher unveränderter Wiederabdruck am Plage wäre. Denn dieses *Votum* ist mit Bezug auf damalige und auf Sachsen beschränkte Verhältnisse und Zustände geschrieben, während die Schrift von Sartorius auf allgemeinen und für alle kirchlichen Verhältnisse geltenden Grundanschauungen ruht \*). Sollten deshalb bei

---

\*) Dieses Verhältniß meines *Votums* zur Schrift von Sartorius verdrehte ein zahmer Zuhälter zu den von Sartorius so genannten



einer neuen Auflage der Abhandlung von Sartorius besondere Verhältnisse und Erscheinungen auf kirchlichem Gebiet aus der Gegenwart Berücksichtigung finden, so könnte dies nur in Form einer selbstständigen Zuthat geschehen.

Für eine solche wäre nun wohl einleitungsweise ein Platz zu finden. Aber auch nur innerhalb bestimmter Schranken. Denn einmal möchte ich nicht ohne Noth den Umfang dieser Schrift erweitern. Sodann auch wünschte ich den Gesichtspunkt festzuhalten, welchen der Herr Verfasser in seiner Schrift verfolgte. Das ist der der Verständigung mit Solchen, welche noch nicht mit den Principien einer nach dem Evangelium sich benennenden Kirche gebrochen haben. Besorgten und Irregeleiteten möchte ich dienen. Die bewußten Feinde des Evangeliums der Kirche würden ohnedies auf mein Wort nicht hören. Ergreifen aber kann ich selbst das Wort nur als Glied und Diener meiner, der evangelisch-lutherischen, Kirche. Dies ist auch eine Schranke, die ich umsoweniger überschreiten kann, je mehr ich nur innerhalb derselben aus dem Vollgehalt meines Herzensglaubens heraus zu reden vermag.

Aber eben dies wollen heutzutage Viele nicht mehr recht verstehen können. Ihnen schiebt sich das kirchliche Bekenntniß wie ein hemmendes Brett zwischen die heilige Schrift und den aus ihr zu gewinnenden Herzensglauben. Das Bekenntniß ist

---

Protest-Protestanten seiner Zeit in Bruns Repertorium dahin, daß er mir vorwarf, ich hätte aus „einer sächsischen **Theologie**“ heraus argumentiren wollen! An Sartorius bedauert derselbe Mann, daß er nicht von seinen Principien aus „die Nothwendigkeit der endlichen Revision und Fortentwicklung unserer Bekenntnisse abgeleitet habe“. Ex ungue le onem.

ihnen eine mit dem Verstand anzueignende Lehrformel, welche die gläubige Aneignung des Schriftinhaltes trübe, erschwere oder verhindere. Sehr wohl möglich, daß es Leute giebt, welche dasjenige, was sie als Schriftinhalt gefunden haben oder gelten lassen wollen, im Bekenntniß nicht wiederfinden. Ja, Eines finden sie so ausgedrückt entschieden in der Schrift nicht. Das ist dasjenige, was im Bekenntniß antithetisch den später aufgetauchten Irrthümern entgegengesetzt ist. Und auch die thetische Seite des Bekenntnisses ist nicht überall eine wortwörtliche Wiederholung des in der Schrift Ausgesagten. An beiden aber kann nur der Unverstand Anstoß nehmen. In Bezug auf den ersten Punkt scheint für halbweg Verständige eine weitere Belehrung völlig überflüssig. Und hinsichtlich des zweiten Punktes ist nur zu sagen, daß die bekennende Darlegung des eigenen gläubigen Verständnisses vom Schriftinhalt einen selbsteigenen Ausdruck fordert und sehr schlecht oder eigentlich gar nicht vorhanden wäre, wenn Jemand bloß die Worte der Schrift wiederholen wollte. Oder meint man, jener „Kämmerer aus dem Mohrenland“ hätte dem Philippus auf dessen Frage: „Verstehst du auch, was du liest?“ (Apg. 8, 30) damit genügt, wenn er darauf bloß mit einer Wiederholung der Worte des Propheten Jesaias geantwortet hätte? Oder Philippus hätte gethan, was ihm oblag, wenn er (B. 35) „seinen Mund bloß dazu aufgethan“ hätte, dem Kämmerer die unverständenen Schriftworte wieder vorzusagen? Oder soll Paulus die Predigt von den Heilsthatsachen bereits damit verunstaltet haben, daß er nicht bloß den Gekreuzigten und Auferstandenen verkündigte, sondern auch den Thessalonichern „die Schrift aufthat und ihnen vorlegte, daß



Christus mußte leiden und auferstehen von den Todten (Apg. 17, 2. 3)?? Also wo wirklich aus der Schrift und dem Glauben geborenes Verständniß des Schriftinhaltes und des den Irrwegen entgegengesetzten „schmalen“ Heilsweges ist, und wo dem zufolge „gerechtmachender“ Herzensglaube und „seligmachendes“ Bekenntniß des Mundes sich beisammen finden, da hat solches Bekenntniß seinen dem Inhalt des Schriftwortes entsprechenden und zugleich den dem Glauben des Bekennenden eigenen, lehrhaften, d. h. sich näher erklärenden Ausdruck. Dies alles entspricht der Natur des Verhältnisses. Warum nennt man nun aber dieses Bekenntniß eine, etwa gar nur mit dem Verstand sich anzueignende, Lehrformel? Woran liegt es, wenn Jemandem das Bekenntniß wie eine Scheidewand erscheint, die sich zwischen ihn und das Wort der heiligen Schrift schiebt? Liegt es an der Sache oder an der Menschen Mißverhalten? Soll man denn immer und immer wieder jenes alte Wort wiederholen, das von den Bekenntnißschriften sagt: „Non imprimant credenda sed exprimunt credita?“ Wenn euch das Bekenntniß nicht Ausdruck eures aus der Schrift geborenen Herzensglaubens ist, trägt da das Bekenntniß die Schuld, oder eure falsche Herzensstellung, euer Mangel an schriftmäßigem Glauben? Prüft euch doch selbst zuerst auf diesen Punkt hin, ehe ihr dem Bekenntniß Vorwürfe macht! Oder wenn ihr meint, die Form des Bekenntnisses verlocke euch, dasselbe nur mit dem Verstand als eine Lehrformel euch anzueignen, statt das ihm zu Grunde liegende Schriftwort im Glauben zu ergreifen — hat da an eurer schiefen und verkehrten Stellung die Schuld das Bekenntniß? Wenn die Schrift sagt: „Gott ist in den Verkehrten verkehrt“, so sage

ich ebenso vom Bekenntniß wie von dem Schriftwort selbst: „Beides ist in den Verkehrten verkehrt.“ Oder sind euch im Leben noch nie Solche vorgekommen, welche, ohne im Geringssten von einem kirchlichen Bekenntniß dazu verführt zu sein, das Schriftwort selbst nur als eine verstandesmäßig angeeignete und ohne allen wahren Herzensglauben erfaßte Lehrformel abzuleiern und wiederzugeben gewußt hätten? Ihr könnt euch zum Schriftwort selbst eben so verkehrt stellen, als zum kirchlichen Bekenntniß. Nur nicht nach dem, was unser evangelisch-lutherisches Bekenntniß selbst sagt und verlangt. Denn dieses hält euch nicht das Bekenntniß, sondern das in der Schrift niedergelegte Wort vor, welches uns zum Heile von Gott gesetzt sei, um in uns Buße und Glauben zu wirken, und sonach nur in bußfertigem Glauben von uns recht und richtig erfaßt zu werden. Haltet ihr euch nicht so, so ist es bewußte oder unbewußte Unwahrheit, wenn ihr die Schuld davon auf das Bekenntniß schiebt. Soll doch überhaupt Niemand aus dem Bekenntniß heraus zur Schrift und in dieselbe hinein, sondern von dem Schriftwort und dessen gläubiger Aneignung heraus zu unserem kirchlichen Bekenntniß und zur Uebereinstimmung mit ihm gelangen. Möglich immerhin, daß das kirchliche Bekenntniß, ebenso wie das Wort eines menschlichen Predigers oder Lehrers, Einem Handreichung zur gläubigen Erfassung der Schriftwahrheit thut. Aber hat ein solcher Mitdienst oder Mitdiener gewirkt, dann stellt sich der Gläubige mit seiner Glaubensgewißheit weder auf das Wort des geschriebenen Bekenntnisses, noch auf das des verkündigenden Predigers oder Lehrers, sondern allein auf das Wort des lebendigen Gottes, zu welchem der Gläubige durch solchen Mitdienst ge-



führt worden ist, und das da bleibt, auch wenn Himmel und Erde sammt jedem irdisch-kirchlichen Bekenntniß vergehen. So wenigstens steht ein Lutheraner, wenn er so steht, wie ihn das Bekenntniß unserer Kirche gestellt wissen will. Und diesem Bekenntniß imputirt ihr, daß es euch an sich als eine verstandsmäßige Lehrformel ketten und knechten will? Dann habt ihr dieses Bekenntniß entweder nie gelesen, oder noch nie verstanden. Euer Unverstand aber kann weder für euch noch für uns Richter in dieser Sache sein. So vergebt, wenn wir euch auf dem Markte stehen und eure „Weisheit“ für die „Gasse“ predigen lassen! —

Aber ihr beruft euch auf unser kirchliches Bekenntniß und sagt, daß es selbst nur „Zeugniß und Erklärung des Glaubens der damals Lebenden“ (Form. Conc., P. I, Epit. p. 518 ed. Müller) sein wolle. Dies „damals“ gehöre aber einer für uns schon lang vergangenen Zeit an, und jetzt „seien wir so sehr fortgeschritten“. Ich will denen, die also sagen, nicht vorrücken, daß dasselbe Bekenntniß erklärt, es wolle „ein öffentliches gewisses Zeugniß nicht allein bei den Zeitlebenden, „sondern auch bei unseren Nachkommen sein, was unserer Kirchen einhellige Meinung und Urtheil von den streitigen Artikeln sei und bleiben solle“ (Form. Conc., P. II, Sol. Declar., p. 572). Denn man wird darauf antworten, daß man in letzter Beziehung damals Unmögliches erwartet habe, weil man eben jenen „Fortschritt der Zeiten“ nicht habe voraussehen können. Dagegen sei mir, einem Kinde der Gegenwart, erlaubt, über jenes Rühmen von „Fortschritt“ etwas spöttisch zu lächeln. Nicht, daß ich nicht von wirklichen Fortschritten wüßte. Aber das weiß ich nicht, was jenes Gerede

von allgemeinem Fortschritt in Bezug auf den Christus der Schrift wolle, von welchem es heißt: „Gestern und heute, und derselbige auch in Ewigkeit.“ Wenn der Christus von „heute“ der sein soll, welcher derselbe auch in Ewigkeit bleibt, so muß es auch der sein, der gestern und vorgestern und vom Anfang an derselbe war und als solcher zu allen Zeiten von der Kirche bekannt wurde. Ueber jene Wahrheit, die nicht mit der Zeit wechselt und wandelt, sondern im Worte Gottes wandellos bleibt, kann kein Fortschritt zu neuen Satzungen fortschreiten. Jedes neue Bekenntniß könnte seine Wahrheit nur damit beurfunden, daß es auf dem alten Grunde ruht. Oder hat der Fortschritt diesen alten Grund selbst der Jetztwelt verdächtigt? Welches ist denn der Fortschritt, den ihr meint? Ist es das, was man allgemeinen wissenschaftlichen Fortschritt nennt? In dieser Beziehung sei mir — wie der Apostel dies nennt — zuerst gestattet, etwas „thöricht“ zu reden. Damit meine ich, daß mein „spöttisches Lächeln“ nicht das eines Menschen ist, welcher den Stand der Dinge nicht kennt, sondern „hinter der Zeit“ zurückgeblieben ist. Zwar die „Zeit“ an sich ist gar kein Maßstab für das, was wirklich Fortschritt sei. Dies so wenig als die „neueste“ Mode. Es hat Zeiten des Rückschritts wie des Fortschritts in wunderlichem Wechsel gegeben; eine ältere „Zeit“ sah und urtheilte gar oft viel richtiger als eine spätere; und mit der Fortbewegung der Zeit und der Annäherung zum Ziele menschlicher Erkenntniß verhält es sich nicht wie mit dem Brette eines Bäckers, welches mit der Fortbewegung an sich das Brod um so sicherer dem Ziel seiner Bestimmung entgegenbringt, je mehr es Zoll für Zoll geradlinig dem Backofen sich nähert, also der Zeit und dem Raume nach das Frühere da-



hinten läßt. Zudem möchte man auch erst näher bestimmt wissen, was denn unter „allgemeinem“ wissenschaftlichen Fortschritt im Verhältniß zu der christlichen Glaubens- und Bekenntnißfrage gemeint sei? Dies aber um so mehr, als dieser Glaube und dieses Bekenntniß sich nie für ein Produkt bloß menschlicher und zeitlicher Wissenschaft ausgegeben hat. Doch läßt es die Zeitströmung auch nicht an solch' näherer Bestimmung fehlen. Wenigstens hört man gar oft wie im Chor: „Es ist der Fortschritt in der Naturwissenschaft.“ Das versteht nun freilich der vollends nicht, welcher der Ueberzeugung ist, daß wir aus der Natur über das Verhältniß und das Verhalten Gottes zu uns Menschen und über unser sittliches Verhältniß zu ihm gar nichts zweifellos lernen noch wissen können.

Aber mein spöttisches Lächeln bezieht sich auch hier auf noch ganz andere Dinge. Und — um auch da thöricht zu reden — nicht als das Lächeln Eines, der nur wie der Blinde von der Farbe oder der Taube von den Tönen redet. Mein mehr denn bloß lächelnder Spott gilt der unsäglichen Verstandes- und Urtheilslosigkeit des Haufens, der, ohne das Geringste von Naturforschung aus eigener Erkenntniß zu verstehen, sich Stichwörter gefallen läßt; Hypothesen, falsche Prämissen oder falsche Consequenzen ohne alles selbstständige Urtheil für Ergebnisse exacter Naturforschung hält und als Fortschritt das anbetet, was ihm als neueste Tagesmeinung, trotz des Widerspruchs von so und so viel Sachkundigen, von diesem oder jenem Tonangeber empfohlen wird. Dieses verstandlose Massenuurtheil bildet heutzutage die sogenannte Tagesmeinung. Und in diesem Punkt nenne ich unsere Zeit viel bornirter als

manche frühere. Die zunehmende Bornirtheit aber ist mit einer Frucht jener Tagesliteratur, aus welcher in wachsendem Maße die urtheilslose Menge von Dingen reden hört, deren Richtigkeit sie selbst zu prüfen völlig unfähig ist. Und je aufnahmefähiger in blindem Glauben, d. h. Fürwahrhalten, um so gebildeter nennt man heutzutage den Mann. Wer diese Schmach Fortschritt nennt, der ist nicht zu beneiden. Aber, so werden Andere sagen, nicht daran denken wir, sondern an den Fortschritt in den Mitteln zur Schriftforschung und zum Schriftverständniß. Nun, von einem wirklichen Fortschritt auf diesem Gebiete glaube auch ich zu wissen und nehme das: „*Humani nil a me alienum puto*“, auch in dieser Beziehung für mich in Anspruch. Aber den Rückfall in längst vorgebrachte Verneinungen und Ablehnungen und deren Auspuz mit neuen Trugschlüssen und Asterkünsten nenne ich nicht Fortschritt. Der wirkliche Fortschritt auf diesem Gebiet kann zu besserer und genauerer Begründung der aus der Schrift erkannten Glaubenswahrheit führen. Und dem schiebt das kirchliche Bekenntniß keinerlei Riegel vor. Denn es ist nicht dazu da, um so, wie es formulirt und als schriftmäßig nachgewiesen ist, bloß einfach nachgebetet zu werden. Aber mit der Verneinung der Schrift als Quell und Norm göttlicher Heilswahrheit, mit der Verleugnung des christlichen Glaubens, mit den Mitteln der Zerstörung der von Gott stammenden Wahrheit hat der wirkliche Fortschritt theologischer Wissenschaft an sich gar nichts zu schaffen. Denn nicht von einem Wissen oder einer Wissenschaft, sondern von einer Herzensstellung, d. h. von einem sittlichen Verhalten ist die richtige oder falsche Stellung der Menschen zum göttlichen Worte und die lebendige Erkenntniß



desselben bedingt. Und was jene sogenannte Wissenschaft betrifft, die sich heutzutage Kritik nennt und ihr Scheidewasser aufgießt, um aus der Schrift Annehmbares und nicht Annehmbares auszuscheiden, oder alles in Phantasieen, „Mythen“ und Fabeln aufzulösen, so ist diese so beschaffen, daß ein Sachverständiger Jeden, der auf dem Gebiete der Profanliteratur mit gleichen Mitteln operiren oder die dort etwa zulässige Operation unmittelbar und ohne Vorbehalt auf die prophetischen und apostolischen Schriften übertragen wollte, mit Recht als einen unverständigen und wissenschaftlich ungebildeten Menschen abweisen müßte. Das sagt nicht Einer, der von diesen Dingen nichts versteht, sondern der in ihnen heimisch zu werden zu seinem Lebensberuf gemacht hat.

Vor Allem versteht derjenige von dem in der Schrift niedergelegten Heilswort und seiner Kraft nichts, der da meint, auf dem Wege verstandesmäßiger oder „wissenschaftlicher“ Operation zu dessen gläubiger Herzensaneignung gelangen zu können. Und ebensowenig gilt es von dem Bekenntniß. Denn um in diesem den Ausdruck schriftmäßigen Glaubens zu finden, muß man auch „in der Schrift täglich geforscht haben, ob sich's also halte“ (Apg. 17, 11). Mit dem Forschen aber, ob sich die Botschaft der Schrift als heilwirkend erweise, verhält es sich auch ganz eigenthümlich. Dieses Forschen und Prüfen vollzieht sich nach der Schrift selbst auf ganz anderem, denn verstandesmäßigem, „wissenschaftlichem“ Wege. Das Bekenntniß nennt und bezeichnet selbst der Schrift gemäß den Weg mit den Worten: „Thut Buße und glaubet dem Evangelium!“ (Apol., S. 173, 45.) Und zu diesem bekenntnißmäßigen Glauben zu kommen, ist das Wort der Schrift, nicht aber das

kirchliche Bekenntniß gesetzt. Denn zu jenem Wort bekennt sich der Herr mit der, Buße und Glauben wirkenden, Kraft seines heiligen Geistes. Und derjenige, welcher diese Zeilen schreibt, hat das kirchliche Bekenntniß gar nicht gekannt, als das Wort des Herrn in ihm das wirkte, was er nachher im Bekenntniß als den Ausdruck des vom Herrn gewollten Glaubens wiederfand. Den königlichen Weg aber, auf welchem man zu solcher lebendigen Erkenntniß und Erfahrung kommt, den bezeichnet Christus selbst mit den Worten: „Meine Lehre ist nicht mein, sondern des, der mich gesandt hat; so Jemand will des Willen thun, der wird inne werden, ob diese Lehre von Gott sei, oder ob ich von mir selbst rede“ (Joh. 7, 16. 17). Solches Thun vollzieht sich ganz anders als darin, daß man seine Ehre in der „Wissenschaft“ der sogenannten „freien“ Forschung sucht. Denn die Wahrheit in Christo allein macht uns wahrhaft frei (Joh. 8, 32). Wer von der Rede Christi seine eigengemachten Gedanken tödten läßt und in solchem Tode zu neuem Leben aufersteht, der allein ist nicht mehr Knecht der Sünde, sondern wirklich frei. Hindert euch etwa das Bekenntniß unserer Kirche, diesen allein wahren Todes- und Lebensweg zu gehen?

Nein, aber ihr wollt nicht diesen Weg betreten. Ihr seid dem schriftmäßigen Inhalt des Bekenntnisses feind, und deshalb feindet ihr das Bekenntniß unter erschlichenen Titeln an. Das ist der wirkliche Stand der gegenwärtigen Dinge. Der Unglaube, d. h. die Feindschaft wider Gottes Wege erhebt sich wider den Glauben der Väter. Zwar nicht überall in nackter und selbstbewußter Gestalt. Denn es giebt deren noch genug, welche sich vom Schriftzeugniß dies oder jenes im



Glauben aneignen mit dem Vorbehalt, Anderes als ihnen nicht zusagend auszuschneiden. Von einzelnen Streiflichtern mögen sie sich bescheinen lassen; das centrale Licht thut ihnen zu wehe. Dazu kommt das Gelüsten, allerlei Kreuz und Leid der ihrem Herrn nachfolgenden Kirche mittelst selbstgemachter Kirchengedanken und Kirchenbaupläne ausschneiden zu wollen. Weil es mit der Einheit in der schriftmäßigen Wahrheit auf Erden nicht gehen will, plant man Unionsversuche auf anderer Grundlage. Nationale Gedanken sollen den Stoff oder das Ferment hergeben zu kirchlich-nationaler Einigung unter Preisgebung der höchsten unserer deutschen Nation geschenkten Gnadengüter väterlichen Erbtheils. Weil das Bekenntniß unserer Kirche dem Worte Gottes gemäß kirchliche Einheit nicht in äußerlichem Regiment, menschlich-äußerlichen Formen und Ordnungen suchen heißt, macht man dieses Bekenntniß und mit ihm die ihm zu Grunde liegende göttliche Wahrheit zum Stein des Anstoßes und des Aergernisses. Und weil man letztes nicht Wort haben will, sagt man, der Kampf gelte ja nur der Menschenfakung des Bekenntnisses.

Ach, wie viel erträglicher finde ich doch mit Dr. David Strauß die „Ganzen“ als die „Halben“. Und wie sehr müßte man ihm dafür Dank wissen, daß er der Phrase die Maske abnimmt, wenn er nur nicht selbst noch so sehr in der Phraseologie stäke! Nun, die Phrase wird auch noch sammt dem Leben unseres Volkes in der nackten Lüge des Communismus und Atheismus ihr Grab finden. Dann aber könnte es überhaupt zu spät für die Umkehr unseres Volkes sein. Einstweilen aber sorgen auf das Wirksamste die „Halben“ als Staatsmänner wie als theologische Kirchenmacher für die An-

bahnung des letzten grauenhaften Zieles. Und der tiefste und schmerzlichste Unterschied der Zeit, in welcher Sartorius schrieb, von der Gegenwart ist der, daß die Zahl Jener sich immer mehr mindert, „welche sich von den Principien unserer Kirche noch nicht abgewendet haben“ und welche ein Bedürfnis fühlen, sich in ihrer Stellung und Ueberzeugung „bestärken und befestigen zu lassen.

Und doch liegt selbst hierin nichts Seltsames und Befremdliches. Denn die Weissagungen des Herrn und seiner Apostel von dem Abfall der letzten Zeiten (Luc. 18, 8. 2 Thess. 2, 3. 1 Tim. 4, 1. 2 Tim. 3, 1 u. s. w.) werden und müssen sich erfüllen. Darum wer den Herrn kennt und sein Wort hält, der hebe, wenn er solches wahrnimmt, sein Haupt erst recht empor!

Denen aber, die nicht Ohren haben zu hören, noch Augen zu sehen, um was es sich in der Gegenwart handelt, denen hat die „wesentliche“ Weisheit, die von oben, nicht von unten stammt, auch schon längst ein Wort des Abschieds gesetzt, mit welchem auch ich hier schließen will. Es sind die Worte Salomo's, da es in den Sprichwörtern (1, 22—33) heißt: „Wie lange wollt ihr Albernem albern sein, und die Spötter Lust zur Spöttelei haben, und die Ruchlosen die Lehre hassen? Kehret euch zu meiner Strafe. Siehe, ich will euch heraus-sagen meinen Geist, und euch meine Worte kund thun. Weil ich denn rufe, und ihr weigert euch, ich recke meine Hand aus, und niemand achtet darauf, und lasset fahren allen meinen Rath, und wollt meine Strafe nicht, so will ich auch lachen in eurem Unfall, und euer spotten, wenn da kommt, das ihr fürchtet, wenn über euch kommt, wie ein Sturm, das ihr



fürchtet, und euer Unfall als ein Wetter, wenn über euch Angst und Noth kommt. Dann werden sie mir rufen, aber ich werde nicht antworten, sie werden mich frühe suchen, aber nicht finden. Darum, daß sie hasseten die Lehre, und wollten des Herrn Furcht nicht haben; wollten meines Raths nicht, und lästerten alle meine Strafe, — so sollen sie essen von den Früchten ihres Wesens, und ihres Raths satt werden. Das die Albernern gelüftet, tödtet sie, und der Ruchlosen Glück bringet sie um. Wer aber mir gehorchet, wird sicher bleiben und genug haben, und kein Unglück fürchten.“

München, im April 1873.

**M. v. Harlez.**

Ueber die

**Nothwendigkeit und Verbindlichkeit**

der

**kirchlichen Glaubensbekenntnisse.**

---



## Vorwort.

---

Die vorliegende Abhandlung ist ihrem größeren Theile nach nur ein erneuerter Abdruck zweier, über dies Thema von mir im letzten und vorletzten Jahrgange des Preussischen Provinzialkirchenblattes eingerückten, Aufsätze. Dieselben mit Uebersetzung besonders der ersteren Abtheilung in weiteren Kreisen vorzulegen, bewegt mich die Wichtigkeit und Würde des noch lange nicht nach seiner großen und ganzen Bedeutung für die Kirche genügend erwogenen Gegenstandes, der ebendarum einer mehrseitigen theologischen Beleuchtung noch dringend bedarf. Es war den Kundigeren wohl schon lange nicht verborgen, daß der rationalistischen Opposition gegen die schriftmäßigen Bekenntnisse der evangelischen Kirche ein Widerspruch gegen die heilige Schrift selbst zum Grunde lag. Die neuesten kirchlichen Bewegungen haben dies auf das unumwundenste enthüllt und gegen das Fundamentalprincip der Canonicität der heiligen Schrift mit einer Offenheit sich gerichtet, welche Anerkennung verdiente, wenn sie noch auf theologische Wissenschaft sich zu basiren und ihre Stärke mehr durch Gründe, als durch Stimmen zu bethätigen suchte. Nun aber scheint der populäre

Rationalismus unter der flatternden Fahne der freien Forschung von aller Mühe und Treue und Frucht ernster Bibelforschung sich frei machen und mit Selbstberühmung des Geistes ohne Theologie Kirchen entgründen und gründen zu wollen, wozu ihm daher nicht sowohl Gründe und Beweisführungen, als vielmehr nur Versicherungen und Proteste großer Mehrzahl nöthig dünken. Wenn nun von dieser Seite her die Gültigkeit sowohl des formalen als des materialen Principes der protestantischen Kirche schlechtthin in Abrede gestellt und Geist und Wesen des kirchlichen Protestantismus durch Machtprüche des Zeitgeistes beseitigt wird, so hat eine Vertheidigung der kirchlichen Bekenntnisse nach dieser Seite hin keine Bedeutung mehr, und jedes Wort für ihre Nothwendigkeit und Verbindlichkeit muß einer solchen Opposition gegenüber als überflüssig erscheinen. *Contra principia negantem non est disputandum.* Daher ist auch diese Abhandlung nicht als für oder gegen jene Protest-Protestanten bestimmt zu betrachten, sondern sie soll nur dazu etwas beitragen, diejenigen Glieder unserer Kirche, welche sich von ihren Principien noch nicht abgewendet, in der gemeinsamen Behauptung derselben zu bestärken und die Ueberzeugung zu befestigen, daß mit dem Aufgeben ihrer Bekenntnisse die protestantische Kirche sich selbst aufgiebt, während sie in dem Festhalten derselben ebenso die Garantien ihres dauernden Bestehens, wie ihrer lebendigen Fortentwicklung hat. Sie wird auch in Preußen von dem Lärm ihrer Widersacher nicht überwältigt werden.

1845.

**D. Sartorius.**



Die Nothwendigkeit der kirchlichen Glaubensbekenntnisse beruht auf der Nothwendigkeit der Kirche selbst und die Nothwendigkeit der Kirche als religiöser Gemeinschaft liegt in dem Wesen der Religion. Denn das Wesen der Religion ist Geistesgemeinschaft des Menschen zunächst mit Gott und demnächst mit seinem Nächsten, wie es daher auch das Urgeſetz der göttlichen Liebe iſt, Gott über alles und den Nächsten als ſich ſelbſt zu lieben. Die Vermittelung dieſer Geistesgemeinschaft, das, wodurch der Geiſt dem Geiſte ſich erſchließt und mit ihm ſich in Wahrheit und Liebe verbindet, iſt das Wort. Das Wort Gottes iſt es, wodurch ſein Geiſt, ſein unſichtbares Weſen, ſeine ewige Wahrheit und Liebe ſich dem Menſchengeiſte offenbart, ihn zur Gemeinschaft mit ſich erhebt und wie den alten Bund des Geſetzes, den Sünde gebrochen, ſo auch den neuen der Gnade und Verſöhnung mit ihm ſchließt. Dem Worte, wodurch der Geiſt ſich mittheilt und Gemeinschaft ſtiftet mit anderm Geiſte, entſpricht von Seiten dieſes der Glaube, womit er die Mittheilung empfängt und wodurch das Wort ihm Wahrheit wird, und ihn zur Gemeinschaft verbindet. Die heiligſte und zuverläſſigſte und eben darum allein normative oder kanoniſche Urkunde des Wortes Gottes iſt die heilige Schrift. Sie iſt als der Kanon der

göttlichen Offenbarung die Norm des menschlichen Glaubens und das Buch des Bundes zwischen Gott und Mensch, dessen Mittelpunkt Christus, der Gottmensch, ist. Dieser Bund, geschlossen und vollendet durch den Versöhner, soll nun aber, wie die Menschen mit Gott, so auch die Menschen untereinander in der Gemeinschaft mit Gott verbinden und dieß um so mehr, da die Sünde ebenso das Band der Liebe zwischen Gott und Mensch, wie zwischen Mensch und Mensch geschnitten hat, und eine Wiedervereinigung daher auf höherem als natürlichem, auf heiligem Grunde nothwendiges Bedürfniß ist. Die durch den heiligen Geist Gottes in Christo geeinigte und verbundene Gemeinschaft der Menschen ist die Gemeine oder Kirche Christi, deren Stiftung ebenso wesentlich zu seinem Versöhnungswerke gehört wie zum ersten Gebote der Liebe Gottes das zweite ihm gleiche von der Liebe des Menschen, und wie zum zweiten Artikel von der Erlösung der dritte von der Heiligung: ich glaube an den heiligen Geist, eine heilige, allgemeine christliche Kirche u. s. w.

Als Geistesgemeinschaft also zwischen Gott und Mensch verwirklicht sich die Religion durch das Wort Gottes, das als Zeugniß des heiligen Geistes den Glauben des Menschen erzeugt. Der Glaube aber, wie er die Liebe Gottes empfängt, so bringt er auch die Liebe hervor, womit der Mensch die Gnade seines Gottes dankend erwidert und zugleich seine Mitmenschen als „Miterben der Gnade des Lebens“ umfaßt, laut der Schrift. Wie nun der Bund mit Gott auf dem Glauben ruht an sein Wort, so auch die Verbindung mit dem Nächsten zur Gemeine Gottes, obwohl die Vermittelung in beiden Verhältnissen verschieden ist. Denn im ersten Verhältniß erzeugt das zeugende Wort Gottes den Glauben, der den Menschen mit Gott verbindet, im zweiten aber bewirkt der Glaube das bekennende Wort des Menschen, welches seine Geistesgemein-



schaft mit dem Nächsten vermittelt. Wort wirkt Glaube und Glaube wirkt Wort (2 Cor. 4, 13. Ps. 116, 11). Wenn das Zeugniß Gottes den Glauben an seine Wahrheit gewirkt, so wirkt der Glaube das Zeugniß des Menschen, womit er jene Wahrheit bekennt und als seine Ueberzeugung seinen Mitmenschen sie bezeugt. Wie nun das göttliche Zeugniß zuerst die göttliche Seite der Religion als Gemeinschaft des Menschen mit Gott begründet, so das menschliche die menschliche Seite derselben, wonach sie ihn mit anderen Menschen zu einer Geistes- und Glaubensgemeinschaft verbindet und die Kirche als Gemeinde der Gläubigen bildet. Blicke der Glaube stumm im Inneren, oder spräche er nur in einsamer Andacht vor Gott, so käme es zu keiner Gemeinde, zu keinem gemeinsamen Cultus, und die wesentliche Macht der Religion, geistige Gemeinschaft unter den Menschen zu bilden und zu erhalten, träte nicht ins Leben. Indem aber der Glaube im Bekenntniß vor Menschen sich äußert, stiftet er, soweit dieses Einstimmung findet, eine zusammenstimmende Gemeinschaft der Glaubenden, d. i. eine Gemeinde, die für das Bekenntniß zum Symbol, d. h. zum äußeren Zeichen und Band ihrer Gemeinschaft wird. Allerdings ist das symbolische Bekenntniß nicht das einzige Band, welches die Gemeinde verbindet, sondern es gehört auch in Verbindung damit die ganze Symbolik des Cultus und jede gemeinsame Handlung desselben hierher, gleich wie auch die Offenbarung Gottes nicht blos in den wörtlichen, sondern auch in den thatsächlichen Zeugnissen und sichtbaren Zeichen des göttlichen Willens (*verbum visibile*) besteht. Aber wie alle Radien der göttlichen Offenbarung in dem Worte ihr klarstes Centrum haben, so haben auch alle Entfaltungen des Cultus ihre Concentration in der gemeinsamen Confession des Wortes, und das Bekenntniß des Glaubens ist daher das constitutive Symbol der Kirche, insonderheit der Kirche des Neuen Testaments, die

nicht sowohl auf dem Geetze, als vielmehr auf dem Glauben ruht. So nothwendig daher die Kirche und so wesentlich zum göttlichen Heilsplan gehörig, ebenso nothwendig ist das Symbol als der sie verbindende Ausdruck ihres gemeinsamen Glaubens, ebenso wesentlich ist das Bekenntniß als die Manifestation ihres religiösen Gesamtbewußtseins, worin die Mannigfaltigkeit ihrer Glieder sich gesammelt hat und fortwährend sammelt.

Das Symbol ist kein Gesetz, keine Vorschrift des Glaubens, sondern es ist ein Bekenntniß, ein Zeugniß desselben, wie dieß schon seine Form ergiebt, welche nicht die imperative *crede*, sondern die indicative *credo* ist. Credo beginnt das erste, das apostolische Symbol, und das letzte, die Concordienformel, hat diesen Singular nur in den Plural übersetzt, und zugleich den inneren Zusammenhang des Glaubens mit dem Bekenntnisse und der Lehre angedeutet in der häufig wiederkehrenden Formel: „Credimus, confitemur et docemus.“ Dabei bezeugt sie ausdrücklich, daß „die Symbole nicht Richter des Glaubens seien wie die heilige Schrift, sondern nur Zeugniß und Erklärung desselben“. In diesem kirchlichen Begriffe des Symbols, obwohl es hienach keine Lehr- oder Glaubensnorm, sondern nur ein Bekenntniß des Glaubens ist, wurzelt dennoch seine Verbindlichkeit, zwar nicht als eine gesetzliche oder imperative, wohl aber als eine thatsächliche, von selbst sich verstehende; denn wer sich zu einem Bekenntnisse bekennt oder mit der Confession einer Kirche consentirt, ist ipso facto ein Mitbekenner derselben; wer ihm aber widerspricht, oder dagegen protestirt, der ist es selbstredend nicht, sondern steht im Dissens oder hat ein ander Bekenntniß. Zugleich aber ergiebt sich hieraus das untergeordnete Verhältniß der Symbole zur heiligen Schrift, welches die älteren Theologen angemessen durch die Formel bezeichnet haben: „Scriptura sacra imprimit nobis



credenda, libri symbolici exprimunt a nobis credita.“ Die Bibel ist als das authentische Wort der göttlichen Offenbarung in ihrer ursprünglichen Verkündigung und Bethätigung unter den Menschen, der alleinige göttliche Kanon des menschlichen Glaubens und Lebens. Das nachfolgende Symbol ist ihr als menschliches Zeugniß und Bekenntniß des Glaubens an ihre göttliche Wahrheit durchaus subordinirt und unterscheidet sich dadurch von jeder, derselben gleichsam als Fortsetzung der göttlichen Offenbarung coordinirten, mit gleicher oder ähnlicher kanonischer Autorität bekleideten Tradition, welche, wie in der katholischen Kirche, zu den Lehren der Bibel auch noch anderweitige Lehren hinzufügt und sich nicht begnügt, confessorisch der Schrift gemäß Zeugnisse und Bekenntnisse des Glaubens abzulegen, sondern legislatorisch Canones et Decreta darüber nach eigener Maßgebung und Eingebung festsetzt. Das Symbol will und soll keine zweite Bibel, keine kirchliche Fortsetzung oder Erweiterung des prophetischen und apostolischen Wortes, sondern es will nur der Reflex seines Lichtes sein, es will nur bezeugen, daß und wie die in ihm geschichtlich concreet enthaltene und enthüllte Wahrheit, deren Licht die dunkeln Seelen der Menschen erleuchten soll, wirklich eingegangen ist in ihre Erkenntniß und ihren Glauben und geistliche Gemeinschaft unter ihnen gestiftet hat. So untergeordnet hienach dem göttlichen Worte das menschliche Glaubensbekenntniß an dasselbe ist, so untrennlich nothwendig muß es doch in Verbindung mit demselben erscheinen. Denn die göttliche Offenbarung ist ja eben den Menschen gegeben, nicht daß sie ihnen im Widerspruch mit sich selbst verborgen bleibe, sondern daß sie ihnen offenbar sei, und ihnen gemeinsam Wahrheit, Licht und Leben werde, welches eben dadurch geschieht, daß sie von ihnen erkannt und geglaubt und als solche auch bezeugt und bekannt wird, und dadurch sie zur Gemeine der

Gläubigen oder zur Kirche, die der geistliche Leib des Herrn ist, verbindet.

Darum legt auch die heilige Schrift und der Herr selbst ein so großes Gewicht wie auf den Glauben und die Erkenntniß, so auch auf das Bekenntniß der Wahrheit (Röm. 10, 9 f. Phil. 2, 11. 1 Joh. 4, 2. 3. 15), und zwar nicht bloß auf das Bekenntniß für sich allein, sondern auch vor andern, nicht bloß auf das einsame, sondern auch auf das gemeinsame Bekenntniß. Denn eben durch das Zeugniß und Bekenntniß gründet und äußert sich ja der Glaube und bildet durch gläubige Zustimmung zu demselben die Glaubens- und Confessionsgemeinschaft der Kirche. Die Kirche entsteht durch das Wort des Zeugnisses der göttlichen Wahrheit; der Geist der Wahrheit, der vom Vater ausgehet durch den Sohn, zeuget von ihm, und die Jünger, die von Anfang bei ihm gewesen, zeugen auch (Joh. 15, 26. 27). „Ihr seid des Alles Zeugen“, spricht der Herr zu seinen Aposteln, da er sie heißt predigen in seinem Namen Buße und Vergebung der Sünden unter allen Völkern, und ihnen dazu verheißt die Kraft aus der Höhe (Luc. 24, 46—49). Und als die Verheißung am Tage der Pfingsten erfüllt wurde, da sprach Petrus (Apg. 2, 32): „Wir sind des Alle Zeugen“, und predigte seinen Hörern die Buße und die Taufe auf den Namen Jesu Christi zur Vergebung der Sünden und bezeugte ihnen mit mächtigen Worten das Evangelium (Apg. 2, 38—40). Die nun sein Wort gläubig annahmen, ließen sich taufen und bekannten dadurch ihren Glauben an das Evangelium, und wurden hinzugethan zu der Gemeine der Gläubigen und Bekenner an dem Tage der Pfingsten bei dreitausend Seelen; sie blieben aber mit ihrem Glauben und Bekenntniß beständig in der Apostel Lehre und in der Gemeinschaft und im Brodbrechen und im Gebet (Apg. 2, 41. 42). So entstand, erzeugt durch das göttlich-menschliche



Zeugniß der christlichen Wahrheit, die christliche Kirche, zu der wir uns mit den Worten des dritten Artikels bekennen. Und wie die Kirche entstanden ist, so entsteht und besteht sie fortwährend; das Wort des Zeugnisses, das nimmer in ihr ersterben darf und beständig an das Wort der Apostel als der ersten, treuesten, vom heiligen Geist urkräftig erfüllten Zeugen sich anschließen muß, wirkt fortwährend den Glauben und überzeugt die Seelen, die es annehmen und es bekennen dadurch, daß sie sich taufen lassen und beständig bleiben in der Apostel Lehre und in der Gemeinschaft der Gläubigen und in der Communion des heiligen Abendmahls und im Gebet. Die Kirche lebt und webt, vom Geist bewegt, in der wechselseitigen Thätigkeit des Bezeugens und Bekennens; Wort und Sacrament bezeugen immerdar die Wahrheit und den Willen Gottes, seine Heiligkeit und Gnade, sein Gesetz und Evangelium; und die das Wort und Sacrament gern annehmen, bekennen sich damit zum Glauben an den Vater, den Sohn und den heiligen Geist und zur Gemeinde seiner Bekenner. Der christliche Cultus, wie er unverkennbar nach seinen Grundzügen in der vorerwähnten Stelle (Apg. 2, 42) angedeutet ist, ist nichts anderes als die Wechselwirkung des Bezeugens und Bekennens des Herrn in seiner Gemeinde durch Predigt und Sacrament, Liturgie, Gesang und Gebet.

Niemand kann — es liegt in dem Begriff der Sache — zur Gemeinde Seiner Bekenner gehören, der ihn nicht mit ihr bekennt, der mit ihr nicht in der Gemeinsamkeit des Bekenntnisses steht. Das gemeinsame Bekenntniß der christlichen Gemeinde, wodurch sie ihre geistige Glaubensgemeinschaft sowohl thetisch als auch antithetisch gegen Andersmeinende bestimmt, ist zusammengefaßt in ihrem Symbol. Das Ursymbol, das Grundbekenntniß der gesamten Christenheit, schließt sich, wie wir schon gesehen, an das sacramentliche Symbol der heiligen

Taufe an. Niemand wird durch sie anders zu einem Gliede der christlichen Kirche geweiht, als auf dem Grunde jenes allen Christen gemeinsamen Bekenntnisses, und weil es die kleinen Täuflinge noch nicht mit eigenem Munde zu bekennen vermögen, so werden sie, bevor sie zum zweiten Sacramente, zur heiligen Communion, zugelassen werden, als Katechumenen über den ganzen Inhalt des christlichen Bekenntnisses unterrichtet, und wenn sie dann vor versammelter Gemeinde selbstständig sich zu ihrer Confession bekannt \*), so empfangen sie die Weihe der Handauflegung, wodurch sie zur vollständigen Christengemeinschaft, zum beständigen Bleiben in der Apostel Lehre und in der Gemeinschaft und im Brodbrechen und im Gebet confirmirt werden. Und nicht nur zu den sacramentlichen Handlungen, sondern auch zum christlichen Gottesdienste überhaupt gehört wesentlich das gemeinsame Bekenntniß, worin die Gemeinde sich in ihrem gemeinschaftlichen Glaubensbewußtsein zusammenfaßt; daher bildet auch das Symbol, mag es nun von dem Geistlichen im Namen der Gemeinde gesprochen, oder von dieser gesungen werden (wir glauben all' an einen Gott u. s. w.), zu allen Zeiten einen integrirenden Bestandtheil der Liturgie des öffentlichen Cultus, den ja überhaupt nicht blos der Geistliche, sondern auch die Gemeinde vollzieht. Der allgemeine christliche Glaube hat sich aber im Laufe der Jahrhunderte im Gegensatze unchristlicher Meinungen und selbstgemachter Menschenatzungen zu einer immer bestimmteren Gestalt entwickelt, und durch Unterscheidung der Wahrheit und des Irrthums auch zu Scheidungen in der Christenheit geführt,

---

\*) Auch in individuellen Formen kann die Einstimmung in den gemeinsamen Glauben ausgesprochen werden; daß aber gemeinsame vor der Gemeinde das Entsprechendere und liturgisch Angemessenere sind, liegt auf der Hand.



welche sich in besonderen Confessionen und Kirchengemeinschaften fixirt haben. Je größeren Werth diese auf die Wahrheit ihres Bekenntnisses legen, um so natürlicher ist es, daß sie es auch in ihrem gemeinsamen Cultus bezeugt haben wollen, der darum stets auch die symbolische Grundlage, wodurch er der Cultus dieser bestimmten Gemeinde ist, voraussetzt. Wer bei dem allen über Symbolzwang klagen wollte, weiß entweder nicht, was Kirche oder Gemeinde, was Sacrament und Cultus ist, oder er hat seine Verbindung damit eigengefällig aufgelöst.

„Ihr seid das königliche Priestertum, das heilige Volk, das Volk des Eigenthums, daß ihr verkündigen sollt die Tugenden des, der euch berufen hat von der Finsterniß zu seinem wunderbaren Lichte“, — so spricht der Apostel Petrus nicht zu den Geistlichen allein, so spricht er zu der ganzen Gemeinde der Gläubigen (1 Petr. 2, 5 — 9; vgl. Offenb. 1, 6). Es gehört zu den wesentlichsten Vorzügen der Reformation, diese apostolische Grundanschauung von dem durch das einzige Hohepriesterthum Christi allen gläubigen Christen verbürgten geistlichen Charakter oder allgemeinen Priestertum, im Gegensatz einer das Volk (die Laien) nur als unmündige Masse bevormundenden Klerokratie, energisch wieder hervorgehoben zu haben. Dadurch ist das wahre christliche Gemeingefühl sowohl in der Verbindung aller Glieder mit dem Haupte, als auch der Glieder unter sich in rechter brüderlicher Liebe wieder neu belebt worden. Die christliche Gemeinde ist eine priesterliche Gemeinde; es findet kein specifischer Unterschied heiligen Standes zwischen Geistlichen und Laien statt; jeder Christ ist als Bekenner Christi auch ein Zeuge seines Evangeliums in dem ihm angewiesenen Berufskreise, und soll die Gnade, die er selbst empfangen, auch seinen Nächsten mittheilen. Die Weihe dazu hat jeder schon durch seine Taufe empfangen; die Taufe ist nach Luther eine geistliche Weihe des Christen, deren Be-

stätigung er nach vorhergegangener Unterweisung und Prüfung durch die Confirmation empfängt, die in ähnlicher Weise, wie die Ordination, durch Gebet und Handauslegung erteilt wird. Kein Christ ist ein Herr oder Meister des Wortes Gottes (Matth. 23, 10), jeder nur ein Diener, ein Bekenner oder Zeuge desselben. Das förmlich berufene ministerium verbi divini, das eigentliche Predigtamt, ist nur eine Concentration des allgemeinen Christenberufs auf einzelne, besonders hiezu befähigte und approbirte Glieder der Gemeinde, denen, was Pflicht und Recht der gesammten Gemeinde ist und theilweise jedem Christen in seinem nächsten Kreise zukommt, als besonderer und ausschließlicher Dienstberuf im Kreise der ganzen Gemeinde amtlich übertragen wird. Alle Christen sollen geistlich sein; der Geistliche im engeren Sinne ist, was jeder Christ ist oder sein soll, ein Bekenner Jesu, ein Diener des Herrn und seines Wortes, ein Zeuge und Verkündiger des Evangelii; er unterscheidet sich nur dadurch von den anderen Christen, daß, was für diese neben ihren besonderen Berufs- oder Amtsfreisen, denen sie ihre Kräfte widmen müssen, nur ihr allgemeiner Christenberuf ist, für den Geistlichen eben sein besonderer, amtlicher und öffentlicher Beruf wird, dem er inmitten der Gemeinde, von der oder zu der er berufen wird, alle seine Kräfte zu weihen hat. Solches Amt in der Gemeinde, solch öffentliches Predigtamt ist aber keine Herrschaft (imperium) über die Gemeinde, keine gesetzgebende Macht neben oder über dem göttlichen Wort und Bekenntniß der Kirche, überhaupt keine obrigkeitliche Gewalt (magisterium), sondern es ist ein Dienst (ministerium), ein Dienst Christi und seines Wortes und seiner Gemeinde, ein Botschafteramt der durch ihn vollbrachten Versöhnung (Matth. 20, 25—28. 1 Cor. 4, 1. 2 Cor. 4, 5; 5, 18—20). Das Recht, solche Diener nach kirchlicher Ordnung zu wählen und zu weihen, denen sie die



amtliche und öffentliche Verwaltung der ihr anvertrauten Gnadenmittel des Wortes und der Sacramente überträgt, ist ein wesentliches, unverlierbares Recht der Kirche. „Hoc confirmat sententia Petri I. 2, 9: vos estis regale sacerdotium; quae verba ad veram Ecclesiam pertinent, quae, cum sola habeat sacerdotium, certe habet jus eligendi et ordinandi ministros.“ (Artic. Smalcald. de potest. Episcop.)

Der Herr selbst ertheilt zur Gründung seiner Kirche den von ihm erwählten und ausgesandten Aposteln (Matth. 28, 18—20) den Befehl und die Vollmacht, zu lehren und zu taufen im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, woran sich auch die Verwaltung der andern heiligen Handlungen knüpft. In Kraft dessen hat die Kirche das Recht und die Pflicht, Diener zu verordnen, welchen es als Amtsberuf obliegt, die christlichen Gemeinen beständig in der Gemeinschaft der apostolischen Lehre und der heiligen Sacramente zu erhalten und zu befestigen und zu erweitern, und zwar durch stets erneutes Bezeugen, Bekennen und Anwenden derselben. Es ist dieß, wie gesagt, nur der auf die Geistlichen, als persönliche Mittelpunkte der Gemeindefreie, concentrirte, allgemeine Christenberuf; das gemeinsame kirchliche Bewußtsein soll sich in dem Geistlichen nur mit besonderer Intensität zusammenfassen und stets von neuem in ihm sich personificiren, um durch das lebendige Zeugniß in der Gemeinde immer wieder erzeugt und heiligend angewandt und auf das heranwachsende Geschlecht lebendig fortgepflanzt zu werden. Wie nun Niemand selbst ein unmündiges Glied der Gemeinde durch die Weihe der Taufe werden kann, ohne auf Grund des Glaubensbekenntnisses der Gemeinde und seiner Vormünder und Pfleger oder Paten (vgl. Gal. 4, 1. 2); wie ferner Niemand als mündiges Glied der Gemeinde und Theilnehmer am Sacrament des heiligen Abendmahls confirmirt werden kann, ohne

selbstständige Bezeugung seines Glaubensbekenntnisses vor und mit der Gemeinde: so noch weit weniger kann Jemand zum Hauptglied der Gemeinde, zum Repräsentanten ihres gemeinsamen Bewußtseins, zum öffentlichen Zeugen und Pfleger ihrer Glaubensgemeinschaft oder zum Prediger ihrer Confession ordinirt werden, ohne sich zuvor als Mitbekenner dieser Confession, als fundigen und überzeugten Zeugen ihres gemeinsamen Bekenntnisses öffentlich erklärt und bezeugt zu haben. Hierin, und hierin allein, wurzelt die Verpflichtung der Geistlichen auf die Bekenntnisse der Kirche bei ihrer Ordination zum Dienste der Kirche; es ist derselbe Grund, worin das Glaubensbekenntniß bei der Taufe und bei der Confirmation, ja auch bei der Liturgie des sonntäglichen Gemeinde-Gottesdienstes wurzelt. Es gibt keinen organischen, lebendigen Zusammenhang der einzelnen und zumal der leitenden Glieder mit der Gemeinde und der Gemeinde unter sich ohne die Gemeinschaft des Bekenntnisses, die immer von Neuem wieder sowohl den Einzelnen als dem Ganzen zum Bewußtsein gebracht werden muß, um an dieses Gemeingut die Befähigung sowohl zum Empfang als zur Auspendung aller geistlichen Güter anzuknüpfen.

So gewiß es ist, daß die Symbole nicht kirchliche Lehrgeetze oder Glaubensvorschriften, sondern kirchliche Bekenntnisse und Zeugnisse der erkannten christlichen Wahrheit sind, so gewiß ist es auch, daß die Geistlichen nicht irgendwie Lehrgeetzgeber oder Glaubensmeister der Kirche, sondern daß sie eben auch nur Bekenner und Zeugen des göttlichen Wortes sind, und zwar nicht etwa isolirte Bekenner und Zeugen für sich, sondern für die Gemeinde, und darum in Gemeinschaft mit ihr und der ganzen Kirche, mit welcher die einzelne Gemeinde in gliedlichem Zusammenhange steht. Aus dem Begriffe des Symbols als gemeinschaftlichen Zeugnisses der Wahrheit folgt eo sipo seine Verbindlichkeit für die Geistlichen, deren



Beruf es ja eben ist, Zeugen der Wahrheit für die christliche Gemeinschaft zu sein. Die Symbole sind öffentliche Bekenntnisse und der Prediger ist ein öffentlicher Bekenner; nur dann aber ein kirchlicher, consentirender Bekenner, wenn er mit dem Bekenntnisse der Kirche, deren Diener ihn als Mitdiener ordiniren, sich einstimmig bekennt. Wo nicht, so ist er kein Mitbekenner und kann nicht ein Prediger der Confession sein, die er nicht bekennt. Keinenfalls ist der Prediger als einzelner kirchlicher Wahrheitszeuge mehr als das gemeinsame kirchliche Wahrheitszeugniß des Symbols; er steht nicht über demselben, aber auch nicht unter demselben, sondern in demselben als Mitzeuge. Er unterwirft sich also bei der Ordination nicht einer höhern Orts oder von fremder Autorität ihm aufgedrungenen Lehrnorm, sondern der Gehalt der Verpflichtung besteht, in Uebereinstimmung mit der Form der Symbole, wesentlich darin, daß der Geistliche, berufen zum Dienste des öffentlichen Bekenntnisses evangelischer Wahrheit, dieses selbst zuvor feierlich als das seine bekennt. Die Form der Weihe, die Handauflegung nicht bloß des ordinirenden Geistlichen, sondern zugleich auch der assistirenden Brüder deutet auf die Gemeinschaft des kirchlichen Dienstes und Zeugenamtes hin, in die der Neuberufene aufgenommen wird. Und nicht bloß für die einzelne Gemeinde, an die er zunächst berufen ist, empfängt er die Ordination, die in solchem Fall bei einer andern Vocation wiederholt werden müßte, sondern für den Dienst der ganzen Kirche, so weit sich die Grenzen der Confessionsgemeinschaft erstrecken, empfängt er sie, weshalb sie bei einer Versetzung nicht wiederholt werden darf. Je mehr also bei der wichtigen kirchlichen Handlung der Ordination eines Dieners der Kirche alles auf die Gemeinde und kirchliche Gemeinschaft hinweist, als deren treues Organ der Geistliche verordnet wird, um so verbindlicher tritt bei derselben die Einstimmung



in das gemeinsame Glaubensbekenntniß der Kirche hervor, deren Prediger und Liturg er werden soll, aber, ohne das Bewußtsein ihres Glaubens in sich zu tragen, nicht werden kann.

Wer dieses Verhältniß verkennt, verschiebt die ganze Stellung des Geistlichen in einer durchaus unprotestantischen Weise. Es widerspricht den Grundansichten der evangelischen Kirche vom allgemeinen Priesterthum und von dem Verhältniß des Geistlichen zur Gemeinde, ihn aus der geistlichen Gemeinschaft mit ihr herauszuheben, ihn nicht Organ derselben sein zu lassen, sondern ihn ihr wie einen Schullehrer einer Versammlung von Elementarschülern gegenüberzustellen, denen er aus selbstständiger Weisheit erst die Elemente christlicher Erkenntniß beizubringen hätte, oder wie einen Hierarchen einem Laienhaufen gegenüber, dem er seine eigenbeliebigen Satzungen vorträgt. Solchen Unterschied der Meister und Jünger, der Herren und Diener verweist der Herr selbst aus seiner Gemeinde, in der er allein der Meister ist und alle Andern Brüder (Matth. 23, 8—11), und Luther wirft den daraus gebildeten Gegensatz der Kleriker und Laien mit der größten Entschiedenheit als „erste Mauer der Romanisten“ nieder in seiner Schrift an den christlichen Adel der deutschen Nation (Walch, Thl. 10, S. 302 ff.). Und in der That, es ist ein Verhältniß, welches, obwohl es gern unter der Firma der Lehrfreiheit als ein liberales sich ausbringen möchte, doch\* eigenmächtig die Gemeinde herabsetzt und die Rechte ihrer Gewissensfreiheit wesentlich beeinträchtigt, wenn der Geistliche sich aus der Gemeinschaft ihres Bekenntnisses heraus als Lehrregent über sie stellt und, während er sich an ihre Confession nicht bindet, doch als Parochus die Laien an sein Amt gebunden haben will. Die Lösung der Pfarrer von der Verbindlichkeit des gemeinsamen kirchlichen Bekenntnisses führt entweder zur völligen Auflösung



des kirchlichen Verbandes der Confession überhaupt und der Gemeinen insbesondere, oder zur geistlichen Despotie, die überall eintritt, wo die Gemeinde und Kirche zwar ihrerseits vom Amt der Geistlichen abhängig sein soll, dieses Amt aber nicht seinerseits vom Gesamtbewußtsein und Bekenntniß der Kirche und Gemeinde abhängig sein, sondern mit unumschränkter Freiherrlichkeit regieren will. Wie sehr man das Drückende eines solchen Verhältnisses durch die Voraussetzung persönlichen Vertrauens, ja unbedingten Vertrauens zu den Geistlichen zu mildern suchen mag, es bleibt immer ein unprotestantisches, dem Geiste unsrer Kirche widerstrebendes, welche eben im Gegensatz solcher bloß persönlichen Abhängigkeit auf das geschriebene Wort hinweist und die heilige Schrift allen Laien in die Hände gibt mit der Ermahnung, nicht jeglichem Geiste jegliches Geistlichen zu vertrauen, sondern die Geister zu prüfen, ob sie von Gott sind (1 Joh. 4, 1), und zwar nach ihrem Bekenntniß sie zu prüfen (V. 2 u. 3). Das Bekenntniß ist es, wodurch der Geistliche seinen Zusammenhang mit Christo, dem Haupte, und mit den Gliedern der Kirche öffentlich bezeugt, und wenn man seinem Bekenntnisse nicht traut, oder er damit heimlich thut, so ist überhaupt nicht abzusehen, wie man seiner Predigt vertrauen solle. Auf Grund seines Bekenntnisses empfängt Petrus seine apostolische Vollmacht (Matth. 16, 16 ff.); so auch am Schlusse des ersten Pastoral-schreibens an den Timotheus, welches mit Recht eine ordinatorische Epistel genannt werden kann, erinnert Paulus ihn nachdrücklich an das gute Bekenntniß, das er bekannt hat vor vielen Zeugen (1 Tim. 6, 12); und wo er im zweiten Schreiben in Folge des in ihm wohnenden ungefärbten Glaubens erinnert wird, die Gabe Gottes zu erwecken, die in ihm sei durch Auflegung der Hände, da fügt der Apostel alsbald hinzu: schäme dich nicht des Zeugnisses unsers Herrn, als ein treuer Mit-

bekenner des Evangeliums (2 Tim. 1, 5—8 ff.). Nicht auf die Person des Petrus und seiner Nachfolger ist die Kirche gegründet, was ein römischer Irrthum ist, sondern auf den Glauben und das Bekenntniß desselben und auf die Nachfolge darin. Als Mitbekenner des apostolischen und kirchlichen Bekenntnisses zu Christo steht der Geistliche auf jenem Felsen- grunde, worauf die Gemeinde ebenso frei ist von seiner persönlichen Wandelbarkeit, als er selbst von der Wandelbarkeit der Gemeindeglieder. Denn so wenig wie der Geistliche ein Herrscher ist über den Glauben und das Bekenntniß der Gemeinde, ebenso wenig darf auch sie, etwa durch wechselnde Majoritätsentscheidungen, seinen Glauben oder sein Bekenntniß beherrschen wollen. Wie auch die Meinungen der wandelbaren Individuen wechseln mögen, so ist dennoch, so lange eine Gemeinde nicht zu einer neuen, oder einer andern Confession sich bekennt, ihr Zusammenhang mit der bisherigen Confessions- gemeinschaft als rechtlich bestehend anzunehmen. Die Prä- tention einer unumschränkten (ebendarum despotischen) Lehrfreiheit von Seiten der Geistlichen könnte nur als Reaction die Prä- tention einer zügellosen, revolutionären Hörfreiheit von Seiten derer zur Folge haben, welche die heilsame Lehre nicht leiden wollen, sondern nach ihren eigenen Lüsten sich selbst Lehrer aufladen möchten, wonach ihnen die Ohren jücken (2 Tim. 4, 3). Hier wie dort geht mit der kirchlichen Ordnung auch die wahre Lehr- und Gewissensfreiheit der evangelischen Kirche zu Grunde und weicht entweder einer willkürlichen Klerokratie oder will- kürlichen Demokratie und unaufhörlichen Sectenzer splitterung.

Jedes Amt hat eben als solches seine bestimmte Ver- pflichtung, die zu erfüllen derjenige geloben muß, dem es über- tragen wird. Niemand ist so thöricht, zu behaupten, daß das Predigtamt hievon eine Ausnahme mache, und insofern es wesentlich zum Begriff und zur Pflicht eines Predigers gehört,



ein Bekenner zu sein, fragt es sich natürlich vor seiner Einsetzung in das Predigtamt, wozu er sich bekenne? Daß für die Prediger einer bestimmten kirchlichen Confession nicht das allgemein christliche Taufbekenntniß aller christlichen Kirchen genügen könne, liegt in dem Begriffe seiner bestimmten Stellung, worin die Unterscheidung von andern Confessionen, welche im Symbol sich ausspricht, mitgesetzt ist. Daß ferner ein bloß formelles Bekenntniß zur heiligen Schrift, auf die gleichfalls alle christlichen Kirchen sich berufen, ohne eine Heraushebung ihres wesentlichen Inhaltes nicht hinreichend sei, ergibt sich schon aus dem, was oben über dieß Verhältniß der heiligen Schrift zum Bekenntniß der Kirche und über die nothwendige Verbindung beider bemerkt worden. Die heilige Schrift ist kein Bekenntniß, sondern sie ist göttliche Offenbarung; sie ist das göttliche Wort, welches objectiv beginnt: „im Anfange schuf Gott Himmel und Erde“, worauf der Glaube des Menschen, der solchem Worte traut, antwortend erwidert: „ich glaube an Gott, den Schöpfer Himmels und der Erde“. Die Schrift ist des Glaubens Norm, die, wenn sie nichts normiren soll, nothwendig den Glauben erheischt, welchen sie normirt und zum Bekenntniß gestaltet. Sie ist die alleinige Norm des Glaubens, gleichwie Christus (der Kern und Mittelpunkt der heiligen Schrift) die alleinige Quelle des Heils; aber wie Christus das alleinige Haupt, der alleinige Heiland nicht ohne den Leib der Kirche, dessen Heiland er ist, so das Wort Gottes, der alleinige Kanon des Glaubens nicht ohne die Gemeinde derer, die daran glauben, nicht ohne die bekennende Kirche und ihre Diener. Wer die alleinige Normalität des göttlichen Wortes bis zur Ausschließung jedes andern Erkenntniß und das Bekenntniß derselben vermittelnden Menschenwortes oder jeder menschlichen Antwort darauf geltend machen wollte, müßte vor allem selbst, der heiligen Schrift gegenüber, nicht reden, son-

dern stumm sein, müßte überhaupt das lebendige Predigt- und Zeugenamt der Kirche abschaffen und nur Vorleser der Bibel, womöglich in der Ursprache, anstellen, müßte auch die Gesänge der bekennenden Gemeinde verstummen lassen — denn sie sind kein unmittelbares Bibelwort —, ja müßte sogar gegen das Gebet sich erklären, weil es doch nicht eigentlich ein Wort Gottes an den Menschen, sondern vielmehr ein Wort des Menschen an Gott ist. Es bliebe dann der göttliche Kanon als Factor ohne Factum, ohne Product, ein Licht ohne Erleuchtung, eine Ursache ohne Wirkung, eine Wahrheit ohne lebendigen Glauben. Das wäre dann recht eigentlich eine Verpflichtung auf den todtten, nichts erzeugenden Buchstaben der heiligen Schrift, und wer würde wohl eine solche todte Verpflichtung auf die Schrift der Verpflichtung auf die Symbole entgegenstellen wollen? Mit solcher Schriftverpflichtung würde man gerade in den härtesten Buchstabendienst verfallen. Soll nun aber die Verpflichtung auf die heilige Schrift auch nur den Geist und nicht den Buchstaben derselben betreffen, so fällt ja, wenn es ganz unbestimmt bleibt, was der Geist der heiligen Schrift ist, die Verpflichtung auf Schrift und Symbol als gleichartig und unterschiedlos zusammen, und doch sollte sie eben unterschieden werden. Wird es aber durch das lebendige Wort des Zeugnisses ausgesprochen, wie und worin die Kirche den Geist und die Wahrheit der heiligen Schrift erkennt, so ist eben dieses den Geist oder wesentlichen Inhalt der Schrift bekennende Wort das Symbol, ohne welches es keine Kirche, keine Gemeinde giebt.

Es kann sich also gar nicht um die Frage handeln, ob die heilige Schrift dergestalt in der Kirche einsam und allein und verschlossen bleiben solle, daß kein Bekenntniß zu derselben hinzukomme, — denn jeder Prediger ist ja schon ein zu derselben hinzukommender Bekenner — sondern die Frage nur



liegt vor, welches Bekenntniß zu ihr hinzukommen soll? Sofern nun nicht jeder Prediger nur ein selbstverordneter, isolirter Bekenner, also ohne kirchliche Gemeinschaft sein soll, was dem Begriff seines Amtes widerspricht, so muß es ein gemeinsames Bekenntniß, ein Symbol geben, an das er sich sowohl bei der Einsetzung in sein Amt als bei der Fortsetzung desselben als Mitbekenner anschließt, oder an das, falls von ihm als einem neuen Reformator ein neues Bekenntniß ausgegangen wäre, andere als Mitbekenner sich anschließen müßten. Ein einsames Bekenntniß bildet keine Gemeinde, sondern nur ein gemeinsames; ein einsamer mit seinen Privatanichten vereinzelt bleibender Prediger ist kein Prediger der Gemeinde, kein Diener einer Kirche; das kirchliche Predigtamt setzt also nothwendig die Gemeinschaft einer Confession oder eines Symbols voraus. Der moderne Gegensatz gegen die älteren kirchlichen Symbole ist also keineswegs, wie er sich wohl mitunter das Ansehen gibt, darauf gerichtet, sie durch die heilige Schrift zu verdrängen; sondern er will nur andere Symbole als die bisherigen, er will neue Bekenntnisse an die Stelle der alten setzen. Dieß geht aus den mehrfachen, wenngleich vergeblichen Versuchen der Oberhäupter des Nationalismus, neue Symbole einzuführen, so klar hervor, daß es keines weiteren Beweises bedarf. Es ist auch von Seiten der Gegner der kirchlichen Symbole die Nothwendigkeit symbolischer Schriften mehrfach ausdrücklich erkannt \*), so daß wir nach solchen Zugeständ-

---

\*) Vgl. neuerdings in Rühr's Magazin für Prediger von 1842 H. Schwerdt: „Was ist im Geiste der protestantischen Theologie über die fortdauernde Geltung der symbolischen Bücher zu urtheilen?“ — Vgl. ferner: Wasserschleben, Die evangelische Kirche in ihrem Verhältnisse zu den symbolischen Büchern und zum Staate, Breslau 1843. Der Verfasser, ein Jurist, dem es an theologischer Würdigung der älteren Symbole gebricht, ist gegen die vom Generalsuperintendenten Ribbeck

nissen einer weiteren Erhärtung derselben uns entheben können. Wir wenden uns daher nunmehr zur näheren Betrachtung ihrer Verbindlichkeit, welche aus der Nothwendigkeit derselben ihrem Begriffe gemäß für die kirchlich bestehenden in einer Weise sich ergibt und bestimmt, die die feste Beständigkeit der kirchlichen Gemeinschaft verbürgt, ohne die fortschreitende Entwicklung derselben zu hemmen.

„Ut verbum Dei tanquam immotam veritatem pro fundamento ponimus, ita scripta symbolica, tanquam veritatis testes, in medium recte producimus. — Neque quisquam eorum auctoritatem elevabit aut contemnet, sed ea ut veritatis testes recipiet.“ Form. Concord., p. 636 (ed. Rechenberg). In diese authentische Declaration der Concordienformel fassen wir das zuvor Ausgeführte zusammen und knüpfen zugleich die weitere Erörterung daran an. Gewiß, wenn die Symbole selbst nicht mehr in Anspruch nehmen, als Zeugen der Wahrheit zu sein, so ist es eine große Anmaßung, wenn ein Prediger mehr sein will als dieß, wenn er sich selbst von einem testis zum arbiter veritatis über Schrift und Kirche erhebt. Er ist oder soll eben auch nur ein Zeuge der Wahrheit sein, und zwar als Prediger nicht für sich allein, vereinzelt und abgesondert als Zeuge nur seiner eigenen Privatmeinung, sondern in Gemeinschaft mit anderen Zeugen und

---

vertheidigte ordinatorische Verpflichtung der Geistlichen auf dieselben, behauptet aber dennoch S. 20: „Die evangelische Kirche bedarf eines Symbols, einer Kirchenordnung, oder wie man es nennen will, worauf sie ihre Diener verpflichtet.“ Vgl. S. 15 f.: „Die Kirche entsteht durch die Befenner des Glaubens, der Glaube hat seinen Ausdruck im Bekenntniß.“



Bekennern, d. h. eben in kirchlicher Gemeinschaft, als Mitzeuge des Zeugnisses der Kirche \*) und Mitbekenner ihres Bekenntnisses. Will er dieß nicht sein, sondern mit einem eigenen neuen Geist eine eigene neue Gemeinde stiften, so würde diese je weiter losgerissen von den gemeinsamen schrifttreuen Bekenntnissen der älteren Kirche, um so weniger das Zeugniß des heiligen Geistes für sich haben. Denn dieser ist als Geist der Wahrheit und der Liebe das Band der Gemeinschaft der Gläubigen durch alle Zeiten und Räume hindurch, weshalb es auch im dritten Artikel heißt: ich glaube an den heiligen Geist, eine heilige, allgemeine, christliche Kirche, Gemeinschaft der Heiligen u. s. w. Wenn daher die Kirche in die Eigenheiten selbstischer Menschenjagungen gerathen ist, so reformirt er sie ebendadurch, daß er die alten gemeinsamen Grundlagen von Neuem hervorhebt und, abthuend, was nicht auf dieselben gegründet ist, auf ihnen den Bau der Kirche wieder erneut und weiter baut. Dieß ist das Thun der Reformatoren, welche nicht nach ihrem eigenen wandelbaren Geiste die Kirche formirten, sondern nach dem unwandelbaren Kanon des vom Geiste Gottes erzeugten und bezeugten Wortes der heiligen Schrift sie reformirten, und dabei die auf demselben Grunde ruhenden, ökumenischen Symbole der älteren Kirche zu erneuter Anerkennung brachten und auf dem Grunde derselben weitere Bekenntnisse hinzufügten. Es ist daher unangemessen, wenn neuere Theologen, obwohl sie sonst den Reformatoren nicht gerade ähnlich sind, dennoch zur scheinbaren Begründung ihrer Symbolverneinung auf das Beispiel derselben sich berufen, da diese doch nicht nur kein älteres Symbol der Kirche verworfen, sondern neue nur so aufgerichtet haben,

---

\*) Nicht **an** die Symbole der Kirche glaubt der kirchliche Geistliche, sondern **mit** denselben.

daß sie dabei alle Eigenweisheit und Eigengerechtigkeit des Menschengeistes so entschieden dem Wort und Geiste Gottes unterordneten, wie dieß bei jenen Neueren keineswegs der Fall ist. Die Reformatoren sind und wollten nicht Gründer einer neuen Kirche sein, sondern nur Erneuerer der alten auf ihren bleibenden Fundamenten; denn sie waren fest überzeugt, daß, wer von diesen abweicht, von der Gemeinschaft der allgemeinen (ökumenischen) Kirche sich löse und in alte, längst überwundene Häresieen und Secten zurückfalle. Darum hielten sie fest daran und waren daher nicht blos Erneuerer, sondern auch Erhalter und Befestiger der Kirche. Wenn nun die Reformatoren, ohnerachtet ihres außerordentlichen Berufes, doch zugleich auch Conservatoren der Kirche waren, so muß, dieses zu sein, doch gewiß auch die Pflicht aller Diener der Kirche in ihrem ordentlichen Berufe sein. Die Pflicht der Prediger, denen die Ordination nicht ein Herrscher- oder Richteramt in der Kirche, sondern den Dienst derselben, das ministerium ecclesiasticum, überträgt, das gemeinsame Bekenntniß als öffentliche Bekenner aufrecht zu erhalten und mitten im Streit der singulären Meinungen es zu vertreten, ist so unzweifelhaft, daß, wo sie verkannt wird, entweder der Begriff der Kirche und des Predigtamtes verdunkelt ist oder eine gründliche Erkenntniß und Würdigung der Symbole gebricht, ein Fall, der leider unter uns viel häufiger vorkommt, als man denken sollte.

Daß die Verbindlichkeit der Symbole oder die Verpflichtung zur Mitzeugenschaft ihres Wahrheitszeugnisses nicht im Gegensatz einer lebendigen Entwicklung der christlichen Wahrheit steht, beweist uns an einer anderen Stelle die Concordienformel einleuchtend dadurch, daß sie die Bildung der Symbole selbst als das Resultat eines großen geistigen Entwicklungsprocesses darstellt: „nam explicant nostram religionem ac



ostendunt, quomodo singulis temporibus sacrae litterae in articulis controversis in ecclesia Dei a doctoribus, qui tum vixerunt, intellectae et explicatae fuerint et quibus rationibus dogmata cum sacra scriptura pugnantia rejecta et condemnata sint“ (Form. concord., p. 572). Das heißt eben: Sie enthalten die wichtigsten, Epoche machenden Ergebnisse der großen geistigen Bewegungen, durch welche die Entwicklung und Gestaltung der christlichen Wahrheit für das Bewußtsein der Kirche inmitten der mannigfachsten Gegenjäge hindurchgegangen ist. Das apostolische Symbol, welches, an die Taufformel (Matth. 28, 19) sich anschließend, als regula fidei der ältesten Kirche nicht etwa durch ein Concil festgesetzt worden, sondern vielmehr in einer freien und eben durch die einzelnen unwesentlichen Differenzen um so merkwürdigeren Uebereinstimmung zum allgemeinen Taufbekenntniß aller christlichen Gemeinden, die ihre Zustimmung mit der allgemeinen (ökumenisch-katholischen) Christenheit festhalten wollen, sich herangebildet hat, eröffnet grundlegend den Reihen (vgl. Rudelbach über das apostolische Symbol). Die Reihenfolge der Symbole vom apostolischen an bis zu denen des Reformationsjahrhunderts hinauf bietet dann einen großen, durch den Zug der Jahrhunderte sich fortsetzenden Stufenfortschritt der Ausbildung des christlichen Glaubensbewußtseins dar, wie sie, bedingt durch äußere und innere Oppositionen und Aberrationen, zu immer erneuter und erhöhter Bestimmtheit gediehen ist. Die Dogmengeschichte weist es ausführlich nach, wie in Folge der großen Controversien des dritten und vierten Jahrhunderts, welche um die mit dem christlichen Glauben von Anfang an gegebene Unterscheidung des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes in der Einheit des göttlichen Wesens, oder um die göttliche Dreieinigkeit sich bewegen, wie insbesondere in Folge der arianischen und macedonianischen

Bewegungen aus dem apostolischen Symbol das Nicänische oder Nicäno-Constantinopolitanische Symbol herausgewachsen ist. Das Nicänische Bekenntniß, um dessen gründliche, schriftmäßige Befestigung und muthvolle Bertheidigung Athanasius von Alexandrien die größten Verdienste sich erworben, hat sich dann sowohl hinsichtlich der Lehre von der Dreieinigkeit, als auch insbesondere der von der Menschwerdung des Sohnes Gottes in Christo durch die entgegengesetzten Streitigkeiten der Nestorianer und Euthychianer hindurch in den folgenden Jahrhunderten zum Symbolum Quicumque (nach seinem Anfangsworte) oder auch Athanasianum (nach der Uebereinstimmung mit der Lehre des Athanasius so benannt) fortgebildet. Dieses nicht, wie das vorige, von Concilien gebildete, oder durch gebietende Satzung festgesetzte, sondern allmählich nur, obwohl von der ganzen Kirche, durch Zustimmung recipirte Symbol haben auch nach dem großen Schisma im Reformations-Jahrhundert die evangelischen Kirchen, nicht um der Autorität der älteren Kirchen willen — denn von ihnen sonderten sie sich ja ab —, sondern um seiner Schriftmäßigkeit willen, als eine *confessio fidei in verbo Dei solide fundata* festgehalten \*). Sie können es auch nicht auf-

---

\*) Form. Concord., p. 632: „Quia jam olim sincera Christi doctrina in genuino et sano sensu, ex sacris litteris collecta et in articulos contra haereticorum corruptelas digesta est amplectimur etiam tria illa generalia symbola, Apostolicum videlicet, Nicaenum et Athanasianum; haec enim agnoscimus esse breves quidem, sed easdem maxime pias atque in verbo Dei solide fundatas, praeclaras confessiones fidei.“ Zwar unterscheidet sich das Athanasianum, schon wegen der verschiedenen Art seiner Entstehung, in seiner confessorischen Form (*fides catholica haec est, oder: fides recta est, ut credamus et confiteamur*) von dem einfacheren *credo* der beiden ersten Symbole; aber es ist darum doch ebensowohl wie die Augsburgerische Confession, die auch wieder eine andere Form hat, ein declaratorisches Glaubens-



geben, weil es nicht bloß eine erweiternde Wiederholung, sondern auch eine wesentliche Ergänzung der beiden früheren Symbole dadurch gewährt, daß, während in diesen mehr nur der Unterschied des Vaters, Sohnes und Geistes hervortritt, in ihm dagegen besonders die Einheit des göttlichen Wesens, die unitas in trinitate hervorgehoben wird, weshalb es in seinem ersten Theile mehrmals mit umschreibenden Worten den Satz wiederholt: „Et tamen non tres Dii, sed unus est Deus.“ So schriftmäßig die schon durch die heilige Taufe allen Christen eingeprägte Unterscheidung des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes in Gott ist, ebenso schriftmäßig gewiß ist auch die, schon durch das erste Gebot heiligst verkündete Einheit Gottes, zu deren unverrücklicher Wahrung in dem Glauben an Gott den Vater, Sohn und Geist, und daher zur Abwehrung aller Vielgötterei und Abgötterei, wie sie besonders durch die Creaturvergötterung des Arianismus befördert wird, das Athanasianum der christlichen Kirche unerläßlich ist. Ebenso wichtig ist der zweite Theil desselben vom Gottmenschen oder von der Vereinigung der Gottheit mit der Menschheit in Jesu Christo, welche die Quelle des Heils für das ganze menschliche Geschlecht ist, weil aus ihr das ganze Werk der Versöhnung oder Wiedervereinigung der sündigen Menschen mit Gott resultirt, dessen beseligende Wirkungen sich für jeden durch den christlichen Glauben vermitteln. Niemanden sollte es daher befremden, daß das Athanasianum entschieden das Heil des Menschen

---

bekennniß, nicht aber eine gesetzliche Glaubenssagung. Nicht die lutherischen Kirchen bloß, sondern ebenso auch die reformirten erkennen die symbolische Autorität des Athanasischen Bekenntnisses, vgl. für Preußen die Confessio Marchica, art. II, für die Niederlande die Conf. Belgica, art. IX, für Frankreich die Conf. Gallicana, art. V: „Tria illa symbola, nempe Apostolicum, Nicaenum et Athanasianum ideireo approbamus, quod sint verbo Dei scripto consentanea.“



vom christlichen Glauben und ebendamit auch umgekehrt von dem Unglauben sein Unheil abhängig macht; denn dieß liegt schon in dem Begriff des Christenthums als der Religion der Veröhnung und Erlösung, ohne welche für Sünder keine Seligkeit denkbar ist, und ist daher auch ausdrückliche Schriftlehre aller Apostel, des Petrus Apg. 4, 21, des Paulus Röm. 10, 9 ff., des Johannes 1 Joh. 5, 12 f., und des Herrn selbst Joh. 3, 16. 36; 8, 24. Marc. 16, 16. Deshalb ist es auch eine Grundüberzeugung aller christlichen Kirchen, und Alle, die überhaupt noch auf den christlichen Namen Anspruch machen, knüpfen auch an den Namen Christi ein besonderes Heil, wie unbestimmt und unentwickelt sie auch den Glauben (*fides implicita*) daran fassen mögen. Soll es aber dem Athanasianum zum Vorwurf gereichen, daß es diesen Glauben nach seiner biblischen Beziehung auf Gott den Vater, Sohn und heiligen Geist mit entwickelter und consequenter Bestimmtheit (*fides explicita*) auffaßt, so ist dieser Vorwurf um so weniger begründet, je mehr gerade mit dieser Bestimmtheit zugleich auch die Begründung des Heils gegeben ist, welches dem Glauben zu Theil wird, dem Unglauben aber sich versagt. Denn eben nur in der allumfassenden Gottheit Christi, in seiner wesentlichen Verbindung mit der Gottheit sowohl als der Menschheit, wie sie das Athanasianische Bekenntniß hervorhebt, hat die Nothwendigkeit des Glaubens an ihn zur Seligkeit ihren zureichenden und unwidersprechlichen Grund. Dagegen ist es dann, wenn man ihn nur als ein beschränktes Geschöpf oder als bloßen Menschen betrachtet, recht eigentlich eine willkührliche, ungöttliche Menschenatzung, das ewige und unendliche Heil Aller von einem endlichen Wesen, von einem Mitknechte (Apg. 22, 9) abhängig zu machen. Nur das natürliche Mitgefühl mit denen, welche, weil sie die Wahrheit jenes Glaubens noch nicht kennen, ohne ihre Schuld verloren



zu gehen scheinen, und zugleich der große Mißverstand, welcher die Lehre von dem allein seligmachenden Glauben mit der Lehre von der allein seligmachenden, sichtbaren Kirche verwechselt und daher jene Unkundigen, weil sie außer dieser irdischen Kirche sind, vom ewigen Heil excommunicirt wähnt, kann demnach eine Eingenommenheit gegen das Athanasianum begründen, die jedenfalls mehr Grund haben müßte, um dasselbe sammt der Kirche, die daran hält, als unchristlich zu verketzern. Dieser Mißverstand ist um so unzulässiger, als gerade das Athanasianum, verschieden von früheren Concilien und späteren Symbolen, die Irrlehrer, die seiner Wahrheit widersprechen, gar nicht näher bezeichnet und daher auch Niemand kirchlich excommunicirt, vielmehr, ganz auf dem inneren Gebiet des Glaubens sich haltend, jedem die Verantwortlichkeit für sein Heil schon mit den Worten: „quicumque vult salvus esse“, auf sein eigenes Gewissen legt. Jenem Mitgefühl aber kann auch durch Auflösung der concreten Bestimmtheit des christlichen Glaubens in eine allgemeine, selbst die entgegengesetztesten Meinungen in sich fassende, Unbestimmtheit desselben nicht genügt werden, weil, so lange das Bekenntniß zu Christo nicht überhaupt als nothwendig zum Heil aufgegeben wird, doch immer dann Juden, Türken und Heiden aus dem Gebiete des Heils hinausgewiesen erscheinen. Nicht also unbestimmte Vervielfältigung vager Tröstungen, die doch nicht ausreichen, sondern vielmehr nur die schriftmäßige Beziehung des Einen wahrhaftigen Trostes auf alle Menschen, die Gott suchen, kann auch hinsichtlich derer, die ihn noch nicht gefunden, beruhigen, denn es stehet geschrieben: „Gott hat alles beschlossen unter die Sünde, auf daß er sich Aller erbarme (Röm. 11, 32. Gal. 3, 22) und wie durch Eines Sünde die Verdammniß über alle Menschen gekommen ist, also ist auch durch Eines Gerechtigkeit die Rechtfertigung des Lebens über

alle Menschen gekommen (Röm. 5, 18); und Christus ist die Versöhnung für unsere Sünde, nicht allein aber für die unsere, sondern auch für der ganzen Welt (1 Joh. 2, 2); und Gott will, daß allen Menschen geholfen werde und zur Erkenntniß der Wahrheit (vgl. Eph. 4, 13) kommen; denn es ist Ein Gott und Ein Mittler zwischen Gott und Menschen, nämlich der Mensch Jesus Christus, der sich selbst gegeben für Alle zur Erlösung, auf daß solches zu seiner Zeit gepredigt würde (1 Tim. 2, 4—6). Hier lesen wir klärlich, daß die Gnade Gottes ebenso wie die Sünde und die Versöhnung durch Christum, den einigen Mittler zwischen Gott und Menschen, auf das ganze menschliche Geschlecht sich bezieht und auch jedem zu seiner Zeit und an seinem Ort (Zeit und Stunde aber hier oder dort hat der Vater seiner Macht vorbehalten) kundgethan werden soll, so daß Alle zur Erkenntniß der Einen Wahrheit gelangen werden und jeder nur nach seinem Verhalten, nicht zur unerkannten, sondern zur erkannten Wahrheit gerichtet werden wird \*), je nachdem er sie und ihr Heil entweder im Glauben angenommen, oder im Unglauben verworfen hat. Nur die, welche zu dem geoffenbarten Christus, der der heilige Weg, die Wahrheit und das Leben ist, ohne den Niemand zum Vater kommt, nicht kommen wollen in ihres Herzens Dünkel und Härteigkeit, übergiebt er dem selbstgewollten Gericht (Luc. 13, 34 f. Joh. 3, 36). Sonach ist also in dem Athanasianischen Symbol Niemandem persönlich die Seligkeit weder zu- noch abgesprochen, sondern es wird nur darin ausgesprochen, was zur Seligkeit nothwendig ist, nämlich

---

\*) „quam nisi quis integram (ganz, d. h. unzerstört) inviolatamque (rein, d. h. ohne Heuchelei) servaverit“ — dieß setzt natürlich voraus, daß sie ihm kund geworden; denn was man überhaupt nicht weiß, das kann man auch nicht halten.



der wahre christliche Glaube, dessen wesentlicher Inhalt durch das Wort Gottes jedem zu seiner Zeit, ἐν τούτῳ τῷ αἰῶνι, ἢ ἐν τῷ μέλλοντι (Matth. 12, 32) \*) vor dem letzten Gericht wird offenbar geworden sein.

Nachdem wir nun dem Athanasianischen als dem dritten allgemeinen Hauptsymbol in dem Entwicklungsgang des kirchlichen Bekenntnisses seine nothwendige und im Zusammenhange mit der ökumenischen christlichen Kirche nicht aufzugebende Stelle angewiesen haben, müssen wir ferner nun auch die nach langem Zwischenraume an die ökumenischen sich anschließenden besonderen Symbole der Reformationszeit als eine nothwendige Integrirung und Fortbildung derselben erkennen. Es sind nämlich im christlichen Alterthum jene großen und hochwichtigen Streitigkeiten, welche sich besonders um die anthropologischen und soteriologischen Lehrartikel von der Sünde und Gnade bewegten, zu keinem allgemeinen symbolischen Abschluß gekommen. Mit darin hat es seinen Grund, daß in den Jahrhunderten des Mittelalters die unevangelische Gesetzlichkeit und Eigengerechtigkeit des Pelagianismus, dem sowohl in der aristotelischen Scholastik, als auch sonst (besonders im 15. Jahrhundert äh-

---

\*) In dieser Beziehung ist bekanntlich auch der descensus Christi ad inferos von besonderer Wichtigkeit, insofern darin die Verflüchtigung des Evangeliums auch in anderen als irdischen Räumen indicirt ist (1 Petr. 3, 19; 4, 6). Vgl. Luther's Sendbrief über die Frage: „Ob auch jemand, ohne Glauben verstorben, selig werden möge?“ — Walch, Th. 10, S. 2317: „Das wäre wohl eine andere Frage, ob Gott etlichen im Sterben, oder nach dem Sterben den Glauben könnte geben und also durch den Glauben selig machen? wer wollte daran zweifeln, daß er das thun könnte. Er thue nun hierin, was er thue, so ist es unmöglich, daß jemand ohne Glauben selig werde.“ Siehe auch über die Fürbitte für die Verstorbenen Luther's Kirchenpostill zum Evangelium vom reichen Mann am 1. p. Trin. und die Apologie der Augsburgerischen Confession, S. 274 f.

lich wie in neuerer Zeit) ethnisirende Elemente sich beimischten, vielfach wieder in der Kirche ihr Haupt erhob. Daher mußte gegen diese Abweichung der Christenheit von Christo eine so mächtige Geistesreaction erfolgen, wie sie in der Reformation hervortrat, und es konnte dann nicht ausbleiben, daß es über jene, die Lebensmitte des Christenthums betreffenden Artikel, gleichfalls zu bestimmten Bekenntnissen kam. Je weniger die älteren Symbole, die sich vorzugsweise auf die theologischen und christologischen Artikel beziehen, hierüber enthielten, um so nothwendiger war diese Vervollständigung derselben durch die Symbole des 16. Jahrhunderts, unter denen die Augsburgerische Confession unwideriprechlich die dominirende ist \*), welche auf alle späteren evangelischen Symbole in und außer Deutschland influirend einwirkte und per antithesin auch die Satzungen des Tridentinischen Conciliums bedingte. Die Apologie \*\*) und die Schmalkaldischen Artikel \*\*\*) in ihrer apologetisch = polemischen Stellung gegen die katholischen Gegensätze, und die Concordienformel in ihrer Beziehung auf die inneren Streitigkeiten der Evangelischen schützen und vertheidigen, erläutern und erweitern die Augsburgerische Confession und verhalten sich zu ihr, abgesehen von ihrem Umfange, in ähnlicher Weise, wie das Nicänische und Athanasianische Symbol zum Apostolischen. —

---

\*) „Hanc ut communem pie reformatarum ecclesiarum confessionem nostri temporis Symbolum esse judicamus etc.“ Form. Concord., p. 633. 629.

\*\*) „In Apologia non modo Augustana Confessio perspicue explicatur atque ab adversariorum calumniis vindicatur, verum etiam clarissimis et solidissimis sacrae scripturae testimoniis confirmatur.“ Form. Conc., p. 633.

\*\*\*) „In iis articulis doctrina Augustanae Confessionis repetita est et in quibusdam articulis e verbo Dei amplius declarata, et insuper graves causae recitatae sunt, cur a Pontificiis erroribus secessionem fecerimus.“ Form. Conc., p. 634.



Hienach bieten uns also alle diese Symbole selbst eine Stufenfolge der durch die geistbewegte Geschichte der Kirche hindurchgegangenen Fortbildung und immer wieder gegen neue oder erneute Angriffe erweiterten Befestigung des christlichen Glaubensbekenntnisses, dessen Stamm in den ökumenischen Bekenntnissen allen größeren Kirchentheilen (dem römischen, griechischen, lutherischen und reformirten) gemeinsam ist. Darauf verzweigen sich dann die neueren Bekenntnisse verschiedenartig, so jedoch, daß die Augsburgerische Confession der Hauptast ist. In jener Stufenfolge stellen sich zugleich für jede Stufe der christlichen Entwicklung und des christlichen Standes, für das Kindes- und Mannesalter, für den Stand des Friedens und des Streites, für Schüler und Lehrer, Kirche und Schule, Laien und Geistliche und wissenschaftliche Theologen die entsprechenden Stufen dar. Vom Täufling bis zum Theologen hinauf bietet sich vom apostolischen Symbol bis zur Concordienformel in dieser Mannigfaltigkeit von Bekenntnissen bald in einfach assertorischer, bald in apologetischer (Apologie), polemischer (Schmalkaldische Artikel), populär = didactischer (Katechismen\*) und wissenschaftlicher Form (Concordienformel) Jedem Angemessenes und Ansprechendes dar.

Wenn uns also die Symbole selbst einen durch Jahrhunderte hindurch fortgeschrittenen Entwicklungsgang des kirchlichen Glaubens- und Lehrbewußtseins darstellen, worin sie selbst bestimmte Stationen der Entwicklung bilden, so dürfen wir auch annehmen, daß jener Gang noch immer in Bewegung begriffen ist, und wie früher von einem Symbol zum andern

---

\*) „Catechismos quasi Laicorum Biblia esse censemus, in quibus omnia illa breviter comprehenduntur, quae in sacra scriptura fusius tractantur et quorum notitia homini Christiano ad salutem est necessaria.“ Form. Conc., p. 571.

fortgegangen wurde, so auch jetzt die christliche Lehr- und Symbolbildung noch nicht als abgeschlossen anzusehen, vielmehr zu weiteren Gestaltungen, jenachdem sie durch neue Geistesbewegungen innerhalb oder außerhalb der Kirche erfordert werden, freier Raum, und zwar nicht rückwärts, sondern vorwärts, gelassen ist. Wie nach den früheren Symbolen im Laufe der Geschichte der Kirche spätere mit ihren Erweiterungen und Bestimmungen hinzukamen, so kann dieß auch ferner noch geschehen. In jedem lebendigen Bekenner muß sich sein Bekenntniß immer von neuem gegen die stets erneuten Gegensätze der Sünde und Unwahrheit befestigen; es muß seine Wahrheit immer bestimmter gegen den Irrthum hervorkehren, gegen alle Wendungen und Wandlungen desselben stets defensiv oder offensiv sich behaupten und wie den Gründen, so auch den Folgen seiner eigenen Sätze immer weitere Ausführung geben. Es muß mit einem Wort leben, fortleben in seinen Bekennern als gemeinsames Zeugniß ihrer Geistes- und Wahrheitsgemeinschaft, nicht aber als eine Mumie tochter Ueberlieferung nur fortexistiren. Wenn es nun in seinem Fortleben auch fortwächst, wenn das ältere Bekenntniß sich in jüngeren weiter ausbildet und ausbreitet, so setzt es eben in diesen sein Bestehen fort, und wird also durch sie nicht beseitigt oder abgeschafft, sondern vielmehr erhalten und bestätigt. Wie demnach die jüngeren Symbole die älteren, wie die reformatorischen die ökumenischen Bekenntnisse, wie die Schmalkaldischen Artikel und die Concordienformel die Augsburgerische Confession nicht negirt, sondern von neuem affirmirt haben, so wird auch eine weitere Fortbildung unserer Symbole nicht rückwärts und abwärts von der Destruction, sondern aufwärts und vorwärts von der Substruction der älteren Bekenntnisse ausgehen müssen. Nur so findet ein, dem bisherigen Entwicklungsgang analoger, Fortschritt statt, der überhaupt,



wenn er nicht ein Aus- oder Abschreiten werden soll, ein Beharren in derselben Richtung der Bewegung fordert. In dieser Weise verbindet die Kirche Beständigkeit und Fortbewegung, und das Alte vermählt sich mit dem Neuen in ihrem Haushalte, und durch allen Wechsel der Zeiten bleibt der ewige, nie alternde Gehalt der ihr anvertrauten Wahrheit, welcher von keinem ihrer Diener, die zu Predigern derselben berufen sind, zu verleugnen ist.

Hieraus ergibt sich, daß die Verbindlichkeit der Symbole weder eine todte Stabilität noch auch eine Rückbewegung zu dürftigen oder abgestorbenen Formen der Vergangenheit involvirt. So gewiß die Kirchengeschichte seit achtzehn Jahrhunderten nicht still gestanden hat, so gewiß steht sie auch jetzt noch nicht still; die Kirche, die Gemeinde der Bekenner des Herrn, schreitet streitend und, obwohl manchmal unterdrückt, doch immer wieder siegend, vorwärts ihrem Herrn entgegen, welcher triumphirend kommt. Vorwärts schreitet sie nicht auf Irr- oder Nebenwegen, sondern auf jener rechten, geraden Straße, auf welcher sie von den ersten Jahrhunderten an mitten durch die Kämpfe entgegengesetzter Irrthümer mit Waffen der Gerechtigkeit zur Rechten und zur Linken hindurchgeschritten ist, stets in der Verherrlichung ihres Mittlers, sei es nun seiner Person oder seines Werkes, die wahre, goldene Mitte behauptend. Dieser mächtigen Geistesbewegung, welche die Jahrhunderte der christlichen Kirche durchströmt und in den bedeutendsten Epochen derselben große Resultate in ihren Symbolen niedergelegt, haben sich kleine Neuerer mit der großen Prätension entgegengestellt, alle jene Resultate für nichtig zu erklären, und gleich, als sei ihnen zuerst der Geist gegeben und das Verständniß der Schrift aufgegangen, haben sie gemeint, mit der Bestimmung dessen, was Christenthum sei, von vorn anfangen zu müssen. Die ganze Fülle, den ganzen Organismus



kirchlicher Lehrentwicklung abschneidend, wollen sie es blos auf einige wenige allgemeine Sprüche oder Sätze zurückführen; und auch diese sind dann wieder Anderen zu bestimmt, um nicht noch weiter ins Unbestimmte reducirt zu werden, bis endlich nichts weiter nachbleibt, als was das selbstgenugsame Subject auch ohne Bibel zuvor schon in seiner eigenen Vernunft und Kraft gehabt hat. Hiernach hätte dann die Menschheit weder durch die Bibel noch durch die Kirche einen wesentlichen Fortschritt gemacht; vielmehr müßte alles, was aus jenen durch diese der menschlichen Erkenntniß und Weisheit zugewachsen ist, wieder in Abzug gebracht werden, um auf den Standpunkt der natürlichen Vernunft-Erkennniß zurückzukommen und darauf zu beharren. Es ist hiebei merkwürdig, daß solche retrograde Bewegung, solche Rückkehr zur natürlichen Religion (wie man auch von Rückkehr zur katholischen Kirche spricht) von den sogenannten Lichtfreunden als besonderer Fortschritt ausgerufen wird. In Wahrheit zu reden, giebt es keinen traurigeren Rückfall, als den aus der Religion der Kirche des neuen Bundes in die des alten Bundes (dieß ist auch das Christenthum, wo Christus nur als Prophet oder Lehrer erkannt wird), oder noch tiefer in die des alten natürlichen Menschen, und keinen größeren Abfall als den von dem Sohne Gottes und seiner Verklärung durch den heiligen Geist zu den Verkündigern der Aufklärung des natürlichen Lichts.

Auf den Felsengrund des Bekenntnisses: „Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes“ (Matth. 16, 16) ist die Kirche des neuen Bundes erbaut, und alle ihre Bekenntnisse, sofern sie nicht auf etwas anderes bauen, als auf diesen Felsen, oder sonst etwas von menschlicher Eigengerechtigkeit daneben bauen, sind nur Ausbauten jenes Grundbekenntnisses, zu dessen Begründung, Ausführung und Anordnung alle vier Evangelien geschrieben sind, wie es der Schluß des vierten



ausdrücklich besagt, Joh. 20, 31: „Dieß ist geschrieben, daß ihr glaubet, Jesus sei der Christ, der Sohn des lebendigen Gottes und daß ihr durch den Glauben das Leben habet in seinem Namen.“ Dasselbe gilt von allen Episteln, wie es gleichfalls Johannes am Schlusse seiner ersten Epistel 5, 11 ff. ausdrücklich versichert, und den, der da nicht bekennt die Menschwerdung des Sohnes Gottes in Jesu Christo zur Ver-  
 söhnung für unsere Sünden, als den Widerchrist bezeichnet, 1 Joh. 4, 1—10. Es ist die Grundfrage des Christenthums, die Christus selbst erhebt (Matth. 22, 42): „Wie dünket euch um Christo? weß Sohn ist er?“ Die Pharisäer geben auf die Frage eine ausweichende und ungenügende Antwort, aber die Kirche des Herrn antwortet darauf in ihren Bekenntnissen fest und bestimmt, rein und recht. Der Artikel von Christo, von seiner gottmenschlichen Person und seinem gottmenschlichen Werk der Versöhnung der Menschen mit Gott ist der Mittelpunkt, wie des ganzen Christenthums, so aller rechtgläubigen Bekenntnisse der Kirche; im Mittler liegt die alles einende Mitte. Niemand kommt zum Vater, denn durch den Sohn; niemand kennet den Vater, denn nur der Sohn, und wem es der Sohn will offenbaren (Matth. 11, 27), und durch den Sohn vom Vater kommt der Geist (Joh. 15, 26), der alle Dinge erforscht, auch die Tiefen der Gottheit (1 Cor. 2, 10), und die Christenheit auf Erden sammelt, erleuchtet, heiligt und bei Jesu Christo erhält in rechtem einigen Glauben. Die Theologie und Anthropologie gehet zusammen in der Theanthropologie von der Person des Gottmenschen. Die Heilslehre und Heilsordnung, wovon anders handelt sie, als von dem Werke und Thun des Heilands, von dem Heil, wodurch Er das Unheil der Sünde hebt? Die Lehre von der Kirche ist die Lehre von seinem geistlichen Leibe; die Lehre von den letzten Dingen enthält die Vollendung der Offenbarung seiner Herr-



lichkeit. Die Taufe auf den Namen des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes, woraus die drei Artikel des christlichen Glaubens hervorgegangen, wird daher auch in der Schrift zusammengefaßt als Taufe auf den Namen Christi (Apg. 2, 38). Daß in den ökumenischen Symbolen der Artikel von der Person Christi besonders hervortritt, ergiebt sich auf den ersten Anblick. Zwar ist dieß im ersten Theil des Athanasianischen weniger der Fall, weil es da, wie wir oben sahen, vornehmlich gilt, die Einheit des göttlichen Wesens in dem Unterschiede des Vaters, Sohnes und Geistes hervorzuheben; aber um so mehr ist dann der Gottmensch der Hauptinhalt seines zweiten Theiles \*). Wie am Schlusse des Evangeliums Matthäi, worin das Resultat des ganzen Evangelii zusammengefaßt ist, die Dreieinigkeit und die Person Christi in ihr sich als Hauptgegenstand des christlichen Glaubens herausstellt, so auch in den ökumenischen Symbolen, deren Bestimmungen die Kirche vorzugsweise den geistigen Bewegungen des Morgenlandes verdankt.

Die reformatorischen Symbole, in innerem Zusammenhange mit den großen kirchlichen Controversien des Abendlandes im fünften und den folgenden Jahrhunderten, gründen sich nach ihrem vorwiegend anthropologischen und soteriologischen

---

\*) „Das Symbolum Athanasii ist also gesagt, daß ich nicht weiß, ob seit der Apostel Zeit in der Kirche des Neuen Testaments etwas Wichtigeres und Herrlicheres geschrieben sei. Diese Lehre ist nöthig nicht allein darum, daß ohne dieselbe kein recht Erkenntniß Gottes sein kann, sondern auch um des Anrufens und Gebetes willen. Denn das Herz, wenn es Gott anrufen will, soll es Gott den Vater, Schöpfer aller Dinge ansehen, und den Sohn, der vom Vater in Ewigkeit gezeugt, sein Ebenbild und dazu verordnet ist, daß er sei das Schuldopfer für die Sünde der Welt, und den heiligen Geist, der vom Vater durch den Sohn ausgegossen wird, daß er die Herzen selig mache.“ So Luther (Walch, Th. 6, S. 2314f.).



Inhalte vornehmlich auf den epistolischen Theil des Neuen Testaments, und das Werk Christi, die Versöhnung und Erlösung durch ihn, die Ordnung der Buße und Befehrung, die Rechtfertigung im Glauben an ihn und die Heiligung in der Liebe sind der Hauptinhalt derselben. Auch in ihnen also bewegt sich alles um den Mittelpunkt des Heilandes und seines Heils und geht besonders auf die subjective Aneignung desselben im Glauben, weil durch eine selbstgerechte Werflehre das Erlösungswerk des Herrn tief verdunkelt war. In mehreren Artikeln der Augsburgerischen Confession und fast in allen Abschnitten der Apologie tritt die Rechtfertigung im Glauben an die Versöhnung durch Christum als Mittelpunkt der Heilsordnung und Hauptlehre der Kirche des Evangeliums hervor. Mit besonderer Klarheit spricht sich die Augsburgerische Confession im 20. Artikel *de bonis operibus* hierüber aus: „Cum doctrina de fide, quam oportet in Ecclesia praecipua esse, tam diu jacuerit ignota, Nostri de fide sic admonuerunt Ecclesias: principio, quod opera nostra non possint reconciliare Deum, aut mereri remissionem peccatorum et gratiam et justificationem, sed hanc tantum fide consequimur credentes, quod propter Christum recipiamur in gratiam, qui solus positus est mediator et propitiatorium, per quem reconcilietur Pater. Itaque qui confidit, operibus se mereri gratiam, is aspernatur Christi meritum et gratiam et quaerit sine Christo humanis viribus viam ad Deum, cum Christus de se dixerit: ego sum via, veritas et vita. Haec doctrina de fide ubique in Paulo tractatur Eph. 2, 8: gratia salvi facti estis per fidem et hoc non ex vobis, Dei donum est non ex operibus etc.“ Ebend., Art. 26: „Doctrina de gratia et iustitia fidei est praecipua pars Evangelii et quam maxime oportet extare et eminere in Ecclesia.“ Apologie, S. 171: „Hic articulus praecipuus est, de quo

digladiamur cum adversariis, et cujus cognitionem ducimus maxime necessariam esse omnibus Christianis.“ Die ganze Apologie ist von dem freudigen Bewußtsein durchdrungen, die Ehre Christi und den Ruhm seiner Versöhnung zu verfechten gegen allen Eigenruhm der Menschen. In den Schmalkaldischen Artikeln folgt auf den ersten Theil „de summis articulis divinae majestatis, de quibus nulla est inter nos et adversarios controversia“ der zweite Theil „de articulis, qui officium et opus Jesu Christi sive redemptionem nostram concernunt“, und gleich darauf heißt es von dem Artikel der Rechtfertigung des Sünders vor Gott: „hic primus et principalis articulus est“, und nach ihm werden dann die romanistischen Gegenlehren gemessen. Im großen Katechismus, S. 495 heißt es: „Totum Evangelium, quod praedicamus, eo tendit, ut hunc articulum probe percipiamus, ut in quo totius salutis et felicitatis nostrae summa sita est.“ Concordienformel, S. 683: „Hic articulus de justitia fidei praecipuus est in tota doctrina christiana, sine quo conscientiae turbatae nullam veram et firmam consolationem habere, aut divitias gratiae Christi recte agnoscere possunt.“

Nur einzelne hervorstechende Stellen sind aus dem weiten Umfang der reformatorischen Symbole angeführt, um, was ihr ganzer organischer Context ergiebt, ausdrücklich hervorzuheben, daß sie nämlich ihrem wesentlichen Inhalte und Zwecke nach alle nur Zeugnisse sind von Christo, dem Haupte seiner Kirche und Herrn über alles, in dem die Fülle der Gottheit wohnt und durch den alles versöhnet werden soll, was im Himmel und auf Erden ist, und Gerechtigkeit, Heiligung und Erlösung werden soll allen Gläubigen. Umfangreich sind diese Symbole besonders im Vergleich mit der compendiariischen Kürze der ökumenischen, weil sie nicht, wie diese, nur die ein-



fachen Positionen des Bekenntnisses aufstellen, sondern zugleich eine doctrinelle Ausführung, Bewährung und Vertheidigung derselben geben und meist auch die Gegenlehre ausdrücklich verwerfen. Dazu kommen dann noch Vor- und Nachreden historischen Inhalts, die nur eine einleitende, occasionelle Bedeutung haben und nicht zum Symbol selbst gehören. Wohl gehören dazu die doctrinellen, argumentirenden, apologetischen und polemischen Bestandtheile, ohne jedoch darum die eigentliche verbindliche Substanz der Symbole zu bilden. Sie betreffen theils auch nur historische Circumstanzen, theils geben sie Beispiele dogmatischer Deductionen, welche für die Theologie anleitend und mehrfach musterhaft, nicht aber dergestalt maßgebend sind, daß das Dogma nicht auch anderweitig deducirt und fundamentirt werden könnte und müßte, theils endlich treten sie Gegensätzen entgegen, welche in dieser Form nur der Zeit ihrer Entstehung angehören, in anderer Form aber auch wieder eine andere Widerlegung erheischen. Die confessionelle Substanz derselben inmitten der accidentiellen Umschreibung ist und bleibt das eigentliche credo, oder credimus et confitemur, die Glaubenswahrheiten, die articuli fidei. Eben als Artikel des Glaubens aber bilden sie nicht eine bloße Summe verschiedener Lehrstücke, von denen man beliebig ein oder das andere ab- oder zuthun könnte, sondern sie sind Gliederungen, organische Momente der einen Lehre von dem Haupte, unter dem alles verfaßt wird (Eph. 1, 10), welches ist Christus, der Herr, sei es in der Herrlichkeit seiner Person, oder in der Herrlichkeit seines Werkes. Mögen sie nun göttlichen (theologischen) oder menschlichen (anthropologischen) Inhalts sein, die ursprüngliche Verbindung der Menschen mit Gott, oder die Scheidung derselben durch die Sünde, oder (theanthropologisch) die Wiedervereinigung mit Gott in Christo und durch Christum und die Aneignung seiner Gerechtigkeit im Glauben betreffen,



alle concentriren sich doch immer in dem Einen; alles und in allen Christus (Col. 3). Dieser organische Zusammenhang der Glaubensartikel des kirchlichen Bekenntnisses verbürgt solidarisch ihre Nothwendigkeit und Wahrheit, und dieß ist es, was in der Glaubenslehre die Analogie des Glaubens genannt wird, welche maßgebend ist für die einzelnen Artikel, insofern sie alle an dem Hauptartikel bemessen werden müssen. Der Hauptartikel von Christo articulirt sich in ihnen und sie gehören dergestalt zur Construction desselben, daß sie ohne Gefährdung seiner Integrität, ohne Verfürzung oder Verstümmelung des Ganzen nicht einzeln aus seinem Gliederbau herausgenommen oder wesentlich umgestaltet werden können. Jede Abirrung von einem theologischen oder anthropologischen Artikel der Bekenntnisse wird daher näher oder ferner immer auch eine christologische Abweichung sein, und ebenso umgekehrt. Wie im Organismus jedes Glied das andere voraussetzt und sie wechselseitig einander sowohl Mittel als Zweck sind, und alle miteinander von demselben Haupte regiert werden, so bilden die Artikel des christlichen Glaubens ein System, das sich gegenseitig in seinen Gliedern bedingt und trägt und gemeinsam an dem Haupte sich hält, in welchem alles besteht; *τὰ πάντα ἐν αὐτῷ συνέστηκε* (Col. 1, 17). Die Gotteserkenntniß ruht ebensowohl auf dem Grunde der Selbsterkenntniß, wie die Selbsterkenntniß auf dem Grunde der Gotteserkenntniß, und beide, Gott und Mensch, werden völlig vereinigt erst im Gottmenschen erkannt, und dieser wiederum als der Versöhner wird nur da in rechtem Glauben ergriffen, wo die durch alles Menschliche hindurchgedrungene Feindschaft der Sünde zuvor recht erkannt und empfunden wird.

Als Resultat aus dem Vorstehenden ergibt sich also, daß, so umfangreich auch die kirchlichen Bekenntnisschriften sind, es doch nur Ein grundwesentliches Bekenntniß ist, das durch alle



hindurchgeht, mannigfach zwar in seinen Gliedern, aber einfach doch in dem Haupte, worunter alle sich einen, nämlich das schriftmäßige Bekenntniß zu Jesu Christo dem Sohne Gottes und einigen Versöhner Gottes und der Menschen, die durch den Glauben an ihn allein gerecht und selig werden. In diesem Bekenntnisse wurzelt wesentlich zugleich die Schriftmäßigkeit unserer Symbole; mit ihm entsprechen sie ganz der heiligen Schrift, deren Reflex sie sind, im Bekenntniß der Gläubigen. Nicht so reflectiren sie den Inhalt der Schrift, daß sie nur wie ein Echo ihr Wort wiederhallen oder buchstäblich es nachsprechen, was in der That den Buchstaben nicht zum Geiste kommen lassen hieße, sondern sie fassen ihre Wahrheit zusammen im Bewußtsein der Gläubigen und vereinigen ihre Strahlen im Geist und Wort der Kirche. Die heilige Schrift ist ein Buch von weit größerem Umfang noch als die symbolischen Schriften der Kirche, und in diesem Umfange keineswegs etwa ein systematisch vollendetes, oder auch nur gleichzeitig gesammeltes Lehrbuch. Sie ist vielmehr eine geschichtlich successiv gebildete, göttlich und menschlich beglaubigte Acten- oder Urfundensammlung der göttlichen Offenbarungen, welche, mit der Urgeschichte (Genesis) beginnend, durch das Gesetz und die Propheten fortschreitend, und gipfelnd in der Menschwerdung des Sohnes Gottes zur Versöhnung der Welt, mit ihm und seinem Reiche bis zur Endgeschichte der Welt hinabreicht. Diese Acta Dei, diese nicht mündlich unsicher überlieferten, sondern schriftlich sicher verzeichneten facta et verba divina bilden das göttliche Archiv des Kanons. Der Canon ist, wie gesagt, nicht selbst schon die fertig ausgebildete christliche Lehre, sondern er ist der Canon derselben, das Richtmaß ihrer Ausbildung. So hat es der hohen göttlichen Weisheit gefallen, den Menschen, für die die göttliche Offenbarung geschehen ist, in deren selbstbewußtem Geiste sie die Gestalt des



Erkenntnisses und Bekenntnisses gewinnen soll, nicht dieses selbst schon in ausgebildeter Gestalt, sondern vielmehr die authentischen Urkunden vorzulegen, woraus sie und wonach sie in gemeinsamer Zusammenfassung das Erkenntniß und Bekenntniß bilden sollen, welches sie zur Gemeinde der Gläubigen oder zur Kirche des geoffenbarten Christus vereinigt. Nicht ein von einem einzelnen Menschen oder Propheten gemachter Koran, nicht ein von Christo selbst geschriebenes Lehrsystem ist der Kanon, welchen die Gemeinde nur nachzusprechen oder nachzuschreiben hätte, sondern ein Jahrtausende umfassendes göttliches Urkundenbuch, das von den vorerwählten Zeugen der großen Thaten Gottes gerade in dieser ursprünglichen, geschichtstreuen Fassung der Gemeinde übergeben worden, damit für sie eine urkundlich begründete Gesamterkenntniß und ein Gesamtzeugniß der göttlichen Wahrheit daraus resultire, welches sie eben in ihrem Bekenntnisse ausspricht. Darum ist auch der Gemeinde, welcher die göttliche Offenbarung gegeben und anvertraut worden, mit ihr und durch sie derselbe heilige Geist verheißen, der die Offenbarung selbst gewirkt und ihre schriftliche Fixirung vermittelt hat, damit sie im Lichte desselben alle in den heiligen Schriften erglänzenden Radian der geoffenbarten Wahrheit zusammenschauen und zu Artikeln ihres Glaubens bekennend concentriren möge. Und diesen Glauben, dessen heilige Wahrheit dem Irrthum in seinem Zusammenhange mit der Sünde, so wie dieser ihr in mannigfachen und stets sich erneuernden Gestalten entgegentritt, soll sie im Streit der Gegensätze vertheidigen, befestigen, theologisch ausführen, und so ihr Bekenntniß auch durch die Wissenschaft fundamentiren und weiter ausbauen, eingedenk des Wortes: „ich weiß, an wen ich glaube“ (2 Tim. 1, 12). Das ist die von Gott gewollte und geordnete Thätigkeit der Kirche und ihrer Lehrer, welche durch die heilige Schrift nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern viel-



mehr so gewiß als die Kirche selbst gefordert wird. Darum kann sie auch Niemand in Abrede stellen, er müßte denn, alle Selbstthätigkeit der Kirche leugnend, nur ein syllabirendes Nachsprechen des geschriebenen Wortes gestatten, oder nur individuelle Auffassungen desselben zulassen, wodurch mit der kirchlichen Gemeinschaft des Glaubens und Bekenuens auch der Begriff der Gemeinde aufgehoben wird.

Durch die Behauptung jener Erkenntniß und Bekenntniß bildenden Thätigkeit der Kirche wird sie der heiligen Schrift keineswegs gleichgesetzt oder gar ihr übergeordnet; vielmehr muß sie stets ihrem Kanon untergeordnet bleiben. Sie soll nicht außer der Schrift eigenes oder anderweites, selbsterschautes oder überliefertes Licht als maßgebend betrachten, sondern, wie schon gesagt, nur die Strahlen ihres Lichtes im Bewußtsein der Gemeinde reflectiren und concentriren. Nicht einen andern Kanon, sei er rationalistisch oder traditionell, darf sie ihr zur Seite setzen, nicht in häretischer Weise die Acten der Schrift selbstbeliebig verkürzen oder in katholischer apokryphisch vermehren und darnach das kirchliche Urtheil modificiren. Diese Acten der ursprünglichen und urkundlichen Bezeugung der göttlichen, mit der Erscheinung Christi vollendeten, Offenbarungen sind ihren Hauptbestandtheilen nach geschlossen, und wie es im bürgerlichen Rechte eine unerläßliche Forderung ist, daß alle Urtheile den Acten gemäß seien, so ist es das göttliche Recht der evangelischen Kirche, zu fordern, daß jedes kirchliche Bekenntniß den Urkunden der Schrift, d. i. dem Kanon, gemäß sei. Der Text des Bekenntnisses, d. i. das eigentlich *credo et confiteor*, kann kurz sein, wie der der ökumenischen Symbole; aber die Gründe desselben müssen alle nachzuweisen sein in der heiligen Schrift. Nicht nothwendig ist es dagegen, daß es keine andere als nur Worte oder Ausdrücke der Schrift enthalte, dann müßte es eigentlich



nur griechisch oder hebräisch sein. Die Forderung solcher Wörtlichkeit verkennet den Zweck des Symbols, das eine Zusammenfassung der heiligen Schrift sein soll, wodurch denn auch zusammenfassende Worte, wie Dreieinigkeit, Person, Natur, Sacrament, Religion u. a., sowohl für das kirchliche Bekenntniß, wie für die theologische Erkenntniß nothwendig werden. Es können aber auch, wie dieß in den neueren Symbolen der Fall ist, die Gründe und Ausführungen mit in den Text des Bekenntnisses verwebt sein, ohne jedoch darum, wie schon oben bemerkt worden, unmittelbar symbolisch oder verbindlich zu sein.

Das Princip der Schriftmäßigkeit, oder der alleinigen kanonischen Autorität der heiligen Schrift, wie es in der Eingangs angeführten Stelle der Concordienformel enthalten ist, ist fundamental für die evangelische Kirche. Es wurzelt in ihrem evangelischen, antipelagianischen Charakter, wonach sie außer den ursprünglichen Offenbarungsquellen der Erlösung und Erneuerung des menschlichen Geschlechts alles Menschliche als durch die Sünde getrübt erkennt, oder mit anderen Worten außer Christo, dem neuen Menschen, welcher das Centrum aller Radien der heiligen Schrift ist, kein Heil erkennt. Sie hat dieses Princip in ausschließlicher Reinheit und mit ausdrücklicher Behauptung der Genugsamkeit und Klarheit (*sufficientia et perspicuitas*) des Kanon aufgestellt, es mit großer Treue bewahrt und mit dem sorgfältigsten Fleiße so gründlich aus- und durch alle Artikel des Glaubens durchgeführt, daß sie getrost behaupten darf, auf dem Boden desselben mit ihrem Bekenntnisse bis dahin unüberwunden und auch fernerhin unüberwindlich zu sein. Wohl ist man ihr mannigfach und von entgegengesetzten Seiten her auch auf diesem Boden entgegengetreten und hat sie auch aus der heiligen Schrift widerlegen wollen; aber immer und notorisch hat man dann auch andere Principien als maßgebend mit eingemischt und neben oder über



den Kanon gestellt, woraus dann durch Eindeutungen divergirende Auslegungen auch der klarsten Stellen entstanden sind, die, weil die Trübung ihres Sinnes aus anderen Quellen einfließt, ihrer eigenen Klarheit und Wahrheit keinen Eintrag thun können. So ist von katholischer Seite die mündliche Ueberlieferung neben eingeführt, von mystischer oder schwarmgeisterlicher Seite das innere Licht und der eigene Geist, und von jocinianischer Seite die natürliche Vernunft, die dann in den Flächen des Rationalismus dergestalt zum gemeinen Menschenverstande sich verslacht hat, daß alles Ungemeine, Außerordentliche, Einzige der heiligen Schrift (1 Cor. 2) vor ihm hat weichen sollen. Mit diesem vulgären Kanon aber ist die Exegese in die traurigsten Verirrungen gerathen, worüber sie neuerdings selbst schamroth geworden, so daß (was als Fortschritt zu betrachten) der neueste Rationalismus mit der Bibel offen gebrochen hat und den Gegensatz seiner und ihrer Lehren unumwunden anerkennt. Der wissenschaftliche Gewinn, den die schrifttreue Exegese durch die Fortschritte grammatischer und historischer Bildung, worauf sie von jeher das größte Gewicht gelegt, im Gefolge ihrer neueren Conflictte mit der schriftwidrigen davongetragen hat, ist sehr hoch zu schätzen. Jeder wissenschaftliche Schriftforscher wird aber auch nicht umhin können, mit Winer zuzugeben, daß „der Streit unter den Exegeten gewöhnlich wieder auf das Verständniß, welches die protestantische Kirche früher festgehalten, als auf das richtige, hingeführt hat“.

Die Schriftmäßigkeit wird das formale Grundprincip der evangelischen Kirche genannt. Aber dieses formale Princip läßt sich nicht trennen von seinem Inhalt; wie überhaupt die Form, wenn sie nicht leere und zufällige Außenform sein soll, durch das Wesen des Inhaltes bedingt wird, so formirt und organisirt sich jenes Princip der Schriftmäßigkeit

durch den wesentlichen Inhalt der Schrift, und das formale Princip gehet daher mit dem materialen zusammen. Nicht alles im Kanon ist gleich kanonisch, als wäre er vom Anfang bis zum Ende nur ein langes gleichgestrecktes Lineal, woran jeder Vers eine Linie und alle zusammen ein nivellirendes Richtmaß bildeten, dem alles in der Kirche buchstäblich sich conformiren müsse. Nirgends prädentirt die Schrift, ein solcher durchweg indifferenter und unorganischer Maßstab zu sein, und nie hat ihr auch die Kirche solches zugeschrieben. Vielmehr hat die heilige Schrift ebensowohl wie die Kirche, die gerade dadurch schriftgemäß ist, ihr Haupt, welches ist Christus der Herr; der ist das *A* und *Ω*, principium et finis derselben, τέλος τοῦ νόμου καὶ ἀρχὴ τοῦ εὐαγγελίου. In ihm, der der Weg und die Wahrheit ist, einigen sich alle Wege und Wahrheiten der heiligen Schrift; ihn prophezeit das Gesetz als seinen Erfüller, der eben durch die vollkommene Erfüllung desselben seine unvollkommenen Vorbilder aufhebt und tragend die Sünde der Welt von seinem Fluche erlöst. Von ihm zeugen alle Propheten (Apg. 10, 43) im Morgenroth seines Lichts, von ihm im Mittagsglanz alle Apostel. Er selbst, die Schrift auslegend und das Verständniß derselben seinen Jüngern öffnend, deutet sie auf sich (Luc. 24, 25 — 27 u. 44 — 48); in ihm höret die Decke auf, welche über dem Alten Testament hängt (2 Cor. 3, 14 ff.); alle Schrift, von Gott eingegeben, unterweist zur Seligkeit durch den Glauben an Christum Jesum (2 Tim. 3, 15 f.). In ihm wohnet alle Fülle und gipfelt alle christliche Weisheit und Erkenntniß (Eph. 4, 13 ff. Col. 2, 8 f.); alles in einem und einer in allen (Col. 3, 11). Darum faßt der Apostel sein ganzes Wissen und all' seine Schrift-erkenntniß zusammen in den Einen Punkt von Christo dem Gefreuzigten (1 Cor. 2, 2). Aber dieser eine Punkt ist der reiche, alles in sich sammelnde Mittelpunkt, und alle seine



Predigt an Christi Statt legt er in das Eine Wort: „Lasset euch versöhnen mit Gott“ (2 Cor. 5, 20). Aber in diesem Worte sind alle Gottesverheißungen Ja und Amen (2 Cor. 1, 20). So reich und mannigfaltig daher die heilige Schrift ist, so neigen sich doch alle ihre Schätze in dem unausforschlichen Reichthum Christi zusammen (Col. 2, 3. Eph. 3, 8); alles göttliche Wort ist eine Explication jenes einen wesentlichen Wortes, das im Anfang bei Gott und selbst Gott war und Mensch ward in Christo. Fürsten und Könige im Reiche Gottes sind die Propheten und Apostel; aber Christus ist der König der Könige, der Kanon, nach dem der Kanon selbst gemessen und gedeutet werden muß, der Logos, welcher alle Analogie des Glaubens bedingt. Jede Deutung einzelner Stellen oder Stücke der Schrift *ὁ κατὰ Χριστόν*, d. h. im Widerspruch gegen die Vollkommenheit seiner gottmenschlichen Person oder seines Erlösungswerkes, widerstreitet der Analogie des Glaubens und sinkt zu einer in solchem Gegensatze unwahren Sätzung herab. Königlich schön spricht Luther, der Mann der Schrift, gegen solche christuswidrige Schriftdeutung (Walch, Thl. 19, S. 1750): „Wenn unsere Widersacher auf die Schrift bringen wider Christum, so bringen wir auf Christum wider die Schrift; wir haben das Haupt, sie die Füße oder Glieder, über welche das Haupt den Vorzug hat.“ Die Schrift muß nach der Schrift, d. h. *κατὰ Χριστόν*, der ihr Haupt ist, und in dem sie selbst sich als erfüllt bezeugt, verstanden werden; auf diesem Schriftgrunde ruht der Schriftverstand der evangelischen Kirche.

Summa, die Bibel ist ihrem Hauptinhalte nach das Buch von Christo, die heilige Urschrift von der Schöpfung Gottes und der Sünde des zu seinem Bilde geschaffenen Menschen, die durch den alten Bund des Gesetzes gerichtet wird, und von der Versöhnung des Menschen mit Gott durch Christum,

den einigen vollkommenen Mittler, der durch das Evangelium des neuen Bundes allen, die an ihn glauben, gemacht ist zur Weisheit, Gerechtigkeit, Heiligung und Erlösung im heiligen Geiste. Christus ist des Gesetzes Ende; wer an den glaubt, der ist gerecht (Röm. 10, 4. 10) und wandelt in einem neuen Leben dienend der Gerechtigkeit (Röm. 6). Das formale Princip der Schriftmäßigkeit geht daher, sobald wir von der Schriftform auf den Schriftinhalt sehen, mit dem materialen Princip der evangelischen Kirche von der Rechtfertigung durch den Glauben an Christum den Versöhner (*scopus scripturae sacrae*) in eins zusammen. Und wie das erstere im Gegensatz aller dem Kanon zur Seite gesetzten Satzungen menschlicher Weisheit das *sola scriptura sacra norma etc.* geltend macht, so das letztere das *solus Christus fons salutis* oder *sola fides in Christum justificat*, im Gegensatz aller Satzungen menschlicher Selbstgerechtigkeit. Beiderseits liegt in dem *sola* der evangelische Protest gegen alle Einmischung außerchristlicher, unreiner Elemente in die christliche Heilserkenntniß und Heilsgewährung. Gleichzeitig und gleichweit von der Schrift und von Christo und von dem evangelischen Bekenntniß weichen ab die, welche, ihren Traditionen oder Speculationen folgend, die Versöhnung durch Christum und die Rechtfertigung durch den Glauben an ihn verleugnen und verkümmern, indem sie, theils seine Person, theils sein Werk verkennend, anderweite eigene oder fremde Vermittelung an die Stelle oder doch daneben setzen. „*Scriptura sacra est Christus scriptus*“; die evangelische Kirche ruht allein auf dem Glauben an den Christus der heiligen Schrift; den bekennen ihre Bekenntnisse, und wer ihn mitbekennt, der ist ein evangelischer Christ; wer aber nicht, der nicht, und ein Nichtbekenner ihres Bekenntnisses kann ohne inneren Widerspruch nicht ein Prediger, d. h. ein öffentlicher Bekenner desselben sein. Das evangelische Predigt-



amt ist das, durch die Einsetzung des Apostolats von dem Herrn selbst gestiftete, öffentliche und gemeinsame Zeugenamt der Botschafter Christi von der durch ihn zur Rechtfertigung und Heiligung der sündigen Menschen vollbrachten Versöhnung mit Gott, wie sie die evangelische Kirche dem Worte Gottes gemäß bekennet. Wer seiner Ueberzeugung nach ohne Heuchelei ein solcher Zeuge nicht sein kann, von dem ist moralisch vorauszusetzen, daß er es auch nicht sein wolle und das Predigtamt, das ihn dazu verpflichtet, nicht suche; wer es aber dennoch will und annimmt, der muß sich durch sein Gewissen zur Treue und Wahrheit des Zeugnisses verpflichtet fühlen. —

Wenden wir uns nun nach den obigen Ergebnissen zum Ordinationsformular unserer preußischen Agende vom Jahre 1829, welches, wie die Agende selbst, laut der Vorrede, von den damaligen geistlichen Behörden nach mehrfacher Berathung sanctionirt worden ist, so enthält dasselbe über die Verbindlichkeit der kirchlichen Symbole Folgendes: Nachdem dem Ordinanden apostolische Vermahnungen, betreffend die Führung des heiligen Predigtamtes, ertheilt worden sind, schließen sich daran vier Vorhaltungen, wovon die erste besonders die Lehre und das Bekenntniß betrifft. Diese, an die apostolische Vermahnung die kirchliche anschließend, geht dahin, in dem Predigtamte „keine andere Lehre predigen und ausbreiten zu wollen als die, welche gegründet ist in Gottes lauterem und klarem Wort, den prophetischen und apostolischen Schriften des Alten und Neuen Testaments, unserer alleinigen Glaubensnorm, und verzeichnet in den drei Hauptsymbolen \*), dem Apostolischen,

---

\*) Hauptsymbole werden hier die allgemeinen oder ökumenischen, von allen Hauptkirchen der Christenheit, der römisch- und griechisch-katholischen, der lutherisch- und reformirt-evangelischen, übereinstimmend angenommenen

dem Nicänischen und Athanasianischen (hier werden, wie herkömmlich, die symbolischen Schriften genannt)“ u. s. w. Nie-

Symbole zum Unterschied von den besondern Symbolen genannt, welche diese Kirchen von einander unterscheiden und eigenthümlich constituiren, und unter denen die Augsburgerische Confession für die evangelischen Kirchen ihrer ganzen Geschichte nach und auch schon darum die wichtigste und verbindlichste ist, weil sie nicht nur von allen lutherischen Gemeinden in allen Ländern, sondern auch von den reformirten in Deutschland angenommen ist und also für die deutsch-evangelische Kirche eine Grundlage der Union bildet. Natürlich sollen die allgemeinen Symbole die besondern, in welchen der nimmer zu verleugnende evangelische Charakter ausgeprägt ist, nicht ausschließen; es werden aber nur jene im Formular namentlich genannt, weil sie eben überall dieselben sind, diese dagegen in der offenen Parenthese nur summarisch angedeutet, weil in den verschiedenen deutschen Provinzen der evangelischen Kirche neben der Augsburgerischen Confession auch noch speciellere symbolische Schriften herkömmlich sind, denen in ihrem Bereiche durch das Ordinations-Formular um so weniger willkürlich derogirt werden sollte, als ihre Geltung bei den neueren Unionsstreitigkeiten sowohl von lutherischen als reformirten Gemeinden ausdrücklich noch in Anspruch genommen worden ist. Bekanntlich hat die Concordienformel nicht in allen lutherischen Ländern symbolisches Ansehen gefunden, oder auch nur secundäres und getheiltes, wie z. B. in Königsberg, wo sie zwar von den Geistlichen, nicht aber von den Professoren unterschrieben und in Elbing und Danzig gar nicht angenommen wurde, an welchem letzteren Orte dagegen schon seit 1562 in Beziehung auf die unter den Evangelischen selbst ausgebrochenen Streitigkeiten eine bis auf die neuere Zeit noch unterzeichnete notula oder formula consensionis eingeführt war (s. Hartknoch's Preussische Kirchenhistorie, S. 487 f. 691 ff. 725 u. 1010). Zu ähnlichem Zwecke wie die Concordienformel im Jahre 1580, nämlich zur Beilegung der inneren Streitigkeiten, wurde zu Königsberg unter Mitwirkung von Chemnitz schon im Jahre 1567 mit allgemeiner Approbation und in Verbindung mit den älteren Symbolen publicirt: „Repetitio corporis doctrinae ecclesiasticae oder Wiederholung der Summa und Inhalt der rechten, allgemeinen christlichen Kirchenlehre, wie dieselbe aus Gottes Wort in der Augsburgerischen Confession, Apologia und Schmalkaldischen Artikeln begriffen, und von Fürstlicher Durchlauchtigkeit zu Preußen u. auch allen derselbigen getreuen Landständen und Unterthanen, Geistlichen und Weltlichen, im Herzogthum Preußen einhellig und beständig gewilligt und



mand wird behaupten wollen oder können, daß mit dieser Formel eine äußere Zwangsverbindlichkeit des biblischen und symbolischen Buchstabens dergestalt auferlegt würde, daß jeder Prediger gebunden wäre, extensiv und buchstäblich den ganzen Inhalt der Bibel und Symbole zu lehren und zu predigen. Erstlich tritt überhaupt kein imperatorischer, drohender Zwang hervor, sondern die Vorhaltung wendet sich unmittelbar an das Gewissen und Pflichtgefühl der Ordinanden. Zweitens hebt sie aus dem mannigfaltigen und ausgedehnten Inhalte der prophetischen und apostolischen Schriften des Alten und Neuen Testaments intensiv die Lehre hervor, welche gegründet ist in Gottes lauterem und klaren Worte, und, eben weil es lauter und klar, auch klar und deutlich durch dasselbe normirt übergegangen ist in die Bekenntnisse der Kirche, als deren bekennender und predigender Diener der Geistliche geweiht werden soll. Die Lehre ist jenes geistig vermittelte Gesamteresultat, jener wesentliche Inbegriff der heiligen Schrift, den der Träger des kirchlichen Lehramtes zu predigen und auszubreiten sich verpflichtet, wie dieß die Kirche schon im Allgemeinen durch ihr Bekenntniß thut. Gewiß, je mehr das Formular nicht sowohl einen juridischen als vielmehr einen moralischen Charakter hat, um so mehr wendet es sich dabei an die gewissenhafte Ueberzeugung des Ordinanden. Aber eben von der pflichtmäßigen Gewissenhaftigkeit der Ueberzeugung muß auch erwartet werden, daß sie in Folge treuer, gründlicher, andauernder Schrift- und Selbsterforschung sich in

---

angenommen, kürzlich zusammen verfaßt. Zum Zeugniß einträchtiger, beständiger Bekenntniß reiner Lehr, wider allerlei Corrupteln, Rotten und Secten, so hin und wider unter dem Scheindeckel der Augsburgerischen Confession die Kirchen zerrlitten. Gedruckt zu Königsberg i. P. bei Johann Daubmann, Anno 1567."

wesentliche Uebereinstimmung gesetzt mit der gemeinsamen Ueberzeugung der Kirche, wie sie in ihren Confessionen ausgesprochen ist, weil ohne solche Harmonie der Ueberzeugung das gemeinsame Zeugenamt oder das Predigtamt in der kirchlichen Gemeinde nicht ohne innere sittliche Dissharmonie oder falschen Schein geführt werden kann und also seiner Kraft und Wahrheit verlustig gehen muß.

Dies ist eben der Grund, warum die kirchlichen Ordinationsformulare sich nicht damit begnügen können, nur auf die Lehre, welche gegründet ist in Gottes Wort, hinzuweisen, sondern auch als zweites Merkmal hinzuzufügen müssen: und verzeichnet in den Symbolen. Denn im Gebiet der Kirche, die ja ihrem Begriffe nach nicht ein Conglomerat vereinzelter dissentirender Privatüberzeugungen, sondern vielmehr wesentlich eine durch consentirende Ueberzeugung und Lehre verbundene Gemeinschaft der Gläubigen ist (Augsb. Confession, Art. 7), gilt es gerade den bestimmten Ausdruck dieses Consenses in der Confession oder dem Symbol hervorzuheben, weil eben nur durch das Bekenntniß und die Einstimmung in das Bekenntniß der Glaube die kirchliche Gemeinschaft bildet und erhält; denn der Glaube oder die Ueberzeugung, die man für sich hat und für sich behält, wirkt keine Gemeinschaft und gründet keine Gemeinde, keine Kirche. Auch darum ist die Hervorhebung des kirchlichen Bekenntnisses und die Zustimmung zu demselben bei der Ordination zum Dienste der Kirche unentbehrlich, damit die Gemeinden eine Bürgschaft haben, daß die zu ihrem Dienste verordneten Geistlichen wirklich und in Wahrheit keine andere Lehre predigen und ausbreiten als die, welche dem kanonischen Grundprincip der evangelischen Kirche gemäß „gegründet ist in Gottes lauterem und klarem Wort“. Die in den Symbolen der schriftgetreuen evangelischen Kirche verzeichnete Lehre ist gegründet in Gottes



lauterem und klarem Wort; ebendarum hat sie sich in den Symbolen offen vor aller Welt dargelegt, damit jeder sie als solche erkennen, prüfe, bekennen oder auch als dissentirender Gegner widerlegen könne. Es haben sich auch, wie gleich nach Ercheinung der Augsburgerischen Confession die confutatio pontificia, so noch gar manche andere Confutationen dagegen versucht; aber, wie Melancthon am Schlusse seiner herrlichen Apologie der Augsburgerischen Confession, so kann noch immer die evangelische Kirche ihren älteren und neueren Bestreitera gegenüber kühnlich sagen: „Nunc iudicium permittimus omnibus piis, an adversarii recte glorientur, se confessionem nostram scripturis vere confutasse.“ Wohl haben auch die neueren Gegner bis zur achten Auflage der Wegscheiderschen Episteln herab sich deß berühmt, aber ob recte? und vere? und ob das, was sie an die Stelle setzen möchten, nicht vielmehr in der eigenen Opinion, als in Gottes lauterem und klarem Worte gegründet, darüber kann unter Schriftkundigen kein Zweifel sein. Jedenfalls würde nur der das Recht haben, das auf die Schrift begründete Bekenntniß der Kirche abzulehnen, der es als schriftwidrig darzuthun und ein schriftmäßigeres an die Stelle zu setzen im Stande wäre, was freilich auch von der Kirche als solches anerkannt werden müßte. Gewiß aber kann einem Prediger, der ein offener Bekenner und Zeuge der Wahrheit sein soll, unter dem Vorgeben, nur die heilige Schrift als Norm des Glaubens gelten zu lassen, nicht eine Reticenz oder Verhehlung seines einstimmenden Bekenntnisses zu ihrem articulirten Inhalte nachgelassen werden, weil er durch eine solche bloß formale und generelle Abstipulation zu dem Worte Gottes unter Mentalreservation seiner speciellen und dissentirenden Meinungen die Schriftmäßigkeit derselben der Prüfung und Beurtheilung der Kirche entziehen und gegen dieselbe eine unaufrichtige Stellung einnehmen würde.

Das Princip der alleinigen Normativität des göttlichen Wortes wird für die Gemeine völlig vereitelt, wenn sich kein nach dieser Norm zu richtendes aufrichtiges Bekenntniß darbietet, und an die Stelle des kirchlich gemeinsam normirten Bekenntnisses zu der heiligen Schrift tritt dann keineswegs etwa diese selbst, sondern nur wandelbare, unklare und zweideutige Privatansichten über dieselbe. Solches entweder unentschiedene oder unaufrichtige Zurückhalten mit dem Bekenntnisse ist das Gegentheil jenes freudigen Zeugengeistes, wie er aus den alten Confessoren sprach, und wie ihn Luther schildert in seiner Warnungsschrift an die zu Frankfurt am Main vom Jahre 1533: „Es ist nun für alle Welt kommen die herrliche Confession und Apologia, so für Kaiserl. Majestät zu Augsburg von vielen der höchsten Stände des Reiches frei bekannt und erhalten worden; wir haben nicht mum mum gesagt und unter dem Hüttlein gespielt, sondern da steht unser hell, dürr, frei Wort ohne alles Dunkeln und Mäusen.“

Die in dem Worte Gottes begründete und von der Kirche Gottes bekannte Lehre, deren Verkündigung der Ordinand gelobt, ist aber nicht blos ihren Quellen nach im Ordinations-Formular verzeichnet, sondern auch ihrem wesentlichsten Inhalte nach in Uebereinstimmung mit dem, was oben darüber bemerkt worden. Die Vorhaltungen des Formulars werden nämlich schließlich noch in einige articulirte, von dem Ordinand ausdrücklich zu bejahende Fragen zusammengefaßt \*), unter denen die, welche die Lehre betrifft, so lautet: „Verbindet Ihr Euch nach Gottes Wort die Versöhnung durch Christum zu predigen zur Weisheit, Gerechtigkeit, Heiligung und Erlösung?“ Hier wird

---

\*) Unsere Agende folgt hierin dem Beispiele der schwedischen.



in kürzester Zusammenfassung sowohl das formale (nach Gottes Wort) als auch das materiale Grundprincip der evangelischen Kirche dem Ordinanden zum Bejahen und Bekennen vor dem Altare, an dem er die Ordination und Communion empfängt, vorgelegt. Die Versöhnung durch Christum erkannten wir oben als jenen *primus et principalis articulus* der Bibel und Symbole, als jenen Hauptartikel, um den alle anderen sich gliedern; die Versöhnung durch Christum nach 1 Cor. 1, 30 zur Weisheit (Gottes- und Menschen- und Sündenkenntniß), Gerechtigkeit (Rechtfertigung im Glauben), Heiligkeit (Heiligung in der Liebe) und Erlösung (hier die Vollendung des Erlösungswerkes, Röm. 8, 23) umfaßt die ganze christliche Heilslehre in ihren Hauptmomenten, und zwar mit jener für die evangelische Kirche besonders charakteristischen Unterscheidung der Rechtfertigung und Heiligung. Die Versöhnung durch Christum zu predigen, das ist der Mittelpunkt, worin der Apostel Paulus die ganze Vollmacht und Verkündigung des evangelischen Predigtamtes zusammenfaßt in jener klassischen Stelle, die als unwiderprechlicher biblischer Beleg um so wesentlicher zu dieser Erörterung über die ordinatorische Verpflichtung gehört, je ausdrücklicher sie eben von dem Amte handelt, das dem Ordinanden nach apostolischem Brauch unter Gebet und Handauslegung überantwortet wird (2 Cor. 5, 17 — 21). Er nennt es das Amt, das die Versöhnung predigt zur sittlichen Erneuerung der Menschen; er würdigt es nach seiner ganzen hohen und heiligen Bedeutung als das Amt der Botschafter an Christus Statt, in welchem Gott durch uns vermahnet und wir an Christus Statt gedrungen von seiner Liebe (ebend., B. 14) bitten: „Lasset euch versöhnen mit Gott.“ Und diese heilig liebevolle Versöhnung gründet er ebenso bestimmt auf die gnadenreiche Vereinigung der Gottheit mit der Menschheit in Christo (B. 18. 19;

vgl. Col. 1, 15—20; 2, 9. Joh. 1, 1—18), wie auf sein süßnendes Leiden und Sterben für uns (B. 21; vgl. B. 14 f.), und auf die Vergebung der Sünden und Rechtfertigung um seinetwillen (B. 19. 21; vgl. Röm. 3, 19—28. Gal. 2, 19—21. Eph. 2, 4—10. Phil. 3, 9. 1 Petr. 2, 24. 1 Joh. 4, 10 u. a. m.). Mit dieser den Kern der Schrift und Symbole enthaltenden Stelle muß und wird ohne Zweifel jeder evangelische Geistliche und Christ, der überhaupt noch richtig dem formalen und materialen Princip seiner Kirche und damit dieser selbst anhängt, übereinstimmen, ohne dadurch seine evangelische Freiheit anders als durch das Evangelium selbst begränzt zu finden. Aus diesem Kerne wächst der Baum des kirchlichen Bekenntnisses mit seinen Zweigen hervor, so daß, wer jenen, darin implicite auch dieses anerkennt und in consequenter Fortbildung gewiß auch zu explicirter Anerkennung desselben gelangen wird, woraus dann eine zunehmende kirchliche Einstimmigkeit hervorgeht, die immer, vornehmlich aber in dieser zerrissenen Zeit mehr als der von gemeinsamer Grundlage zu erstrebende Zielpunkt, wie als vorauszusetzender Ausgangspunkt zu betrachten ist (vgl. Eph. 4, 13 ff.). Wörtlich stehe darum jene Stelle hier: „Ist jemand in Christo, so ist er eine neue Creatur; das Alte ist vergangen, siehe, es ist alles neu worden. Aber das alles von Gott, der uns mit ihm selber versöhnet hat durch Jesum Christ und das Amt gegeben, das die Versöhnung predigt. Denn Gott war in Christo und versöhnete die Welt mit ihm selber und rechnete ihnen ihre Sünden nicht zu und hat unter uns aufgerichtet das Wort von der Versöhnung. So sind wir nun Botschafter an Christus Statt, denn Gott vermahnet durch uns, so bitten wir nun an Christus Statt: „Lasset euch versöhnen mit Gott“. Denn er hat den, der von keiner Sünde wußte, für uns zur Sünde gemacht, auf daß wir würden in ihm die



Gerechtigkeit, die vor Gott gilt \*).“ Wer in diesem so apostolischen als evangelischen und kirchlichen Sinn die Veröhnung durch Christum predigt zur Weisheit, Gerechtigkeit, Heiligung und Erlösung, der thuet das Werk eines Predigers der evangelischen Kirche und richtet als solcher sein Amt redlich aus (2 Tim. 4, 5), frei in Christo, aber nicht von Christo; wer nicht, der nicht.

Ich schließe zur Abwehr falscher Folgerungen aus der Entchiedenheit christlichen Bekenntnisses mit einer milden Stelle der Concordienformel, welche Zeugniß giebt, wie auch in der dogmatisch strengsten unserer Bekenntnißschriften unsere Kirche weit entfernt ist, Irrende oder Andersmeinende darum lieb- und hoffnungslos zu verdammen oder zu verfluchen und verfolgen. In der Vorrede zum gesammten Concordienbuch, also zu unseren sämmtlichen Symbolen heißt es: „Ad condemnationes, reprobationes et rejectiones impiorum dogmatum quod attinet, — nequaquam consilium et institutum nostrum est, eos homines, qui ex quadam animi simplicitate errant, nec tamen blasphemi in veritatem doctrinae coelestis sunt, multo vero minus totas Ecclesias, damnare. Quin potius mens atque animus noster fuerit, hac ratione fanaticas opiniones et eorundem pervicaces doctores et blasphemos duntaxat palam reprehendere et damnare, quod illi errores expresso verbo Dei repugnent et

---

\*) Daß die verschiedenen Bekenntnisse der Neu-Katholischen jenen Haupt- und Grundartikel des Christenthums so wenig hervortreten lassen, kann evangelischen Christen nur unerfreulich sein. Jedenfalls beweisen aber auch die neuesten Kirchenbildungen die Nothwendigkeit gemeinsamer Bekenntnisse, ohne welche es überhaupt keine Kirche, ja nicht einmal eine Secte, sondern höchstens nur Summen von Individuen giebt, die dem Einflusse einer religiös anregenden Persönlichkeit folgen, so lange er währt.

quidem ita, ut cum eo conciliari nequeant. Deinde etiam eam ob causam hoc suscepimus, ut pii omnes de his diligenter vitandis monerentur. Nequaquam enim dubitamus, multos pios homines in iis etiam Ecclesiis, quae hactenus non per omnia nobiscum senserunt, reperiri, qui simplicitatem quandam suam sequantur et negotium quidem ipsum non probe intelligant. — Magna etiam in spe sumus, illos, si recte de his omnibus doceantur, juvante eosdem Domini spiritu, immotae veritati verbi Dei nobiscum consensuros esse. — Quamobrem hoc nostro scripto in conspectu omnipotentis Dei et coram tota Ecclesia testamur, nobis propositum nunquam fuisse, hac pia conciliationis formula molestiam aut periculum creare piis, qui persecutionem patiuntur. Quemadmodum enim christiana caritate moti in societatem doloris cum eis dudum venimus, ita a persecutione et gravissima tyrannide, quae in miseros illos maxima exercetur, abhorremus, eamque ex animo detestamur.“



In demselben Verlage sind ferner erschienen:

**Sartorius, Dr. Ernst,** Generalsuperintendent in Preußen.

Die Lehre von der heiligen Liebe oder Grundzüge der evangelisch-kirchlichen Moralthologie. 2. Aufl. gr. 8°. Geh. 1 Thlr. 24 Sgr.

- Meditationen über die Offenbarung der Herrlichkeit Gottes in seiner Kirche und besonders über die Gegenwart des verklärten Leibes und Blutes Christi im heiligen Abendmahl. 8°. Geh. 1 Thlr. 6 Sgr. Geh. 1 Thlr. 17½ Sgr.
- Ueber den alt- und neutestamentlichen Cultus, insbesondere Sabbath, Priesterthum, Sacrament und Opfer. gr. 8°. Geh. 20 Sgr.
- Soli Deo gloria. Vergleichende Würdigung evangelisch-lutherischer und römisch-katholischer Lehre nach Augsburgerischem und Tridentinischem Bekenntniß, mit besonderer Hinsicht auf Möhler's Symbolik. gr. 8°. Geh. 1 Thlr.

**Rößlin, Dr. Jul.,** Das Wesen der Kirche nach Lehre und Geschichte des Neuen Testaments mit vornehmlicher Rücksicht auf die Streitfrage zwischen Protestantismus und Katholicismus. Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage. gr. 8°. Geh. 1872. 20 Sgr.

— Luther's Lehre von der Kirche. Neue Ausgabe. 8°. Geh. 24 Sgr.

**Knös, Dr. A. G.,** Kurze Darstellung der vornehmsten Eigenthümlichkeiten der schwedischen Kirchenverfassung, mit Hinblicken auf ihre geschichtliche Entwicklung. Mit einem Vorwort von Dr. A. v. Harleß. Lex. = 8°. Geh. 27 Sgr.

**Pfisterer, G. F.,** Luther's Lehre von der Beichte. Im Zusammenhange und mit Luther's Worten dargestellt. 8°. Geh. 18 Sgr.

**Bist du ein Geistlicher?** Eine Pastoralfrage über Predigt und Seelsorge. 12°. Geh. 12 Sgr.

**Martensen, Dr. S.,** Hirten Spiegel. Vierzig Ordinationsreden. Deutsch von Al. Michelsen. 8°. Geh. 1 Thlr. 6 Sgr.

**Diarium pastorale** herausgegeben von G. Chr. Dieffenbach und Chr. Müller. 4 Bde. 8°. Geh. 4 Thlr. 20 Sgr.

Daraus einzeln: Evangelisches Brevier 1 Thlr. 12 Sgr. — Evangelische Handagende 1 Thlr. 2 Sgr. — Evangelisches Hirtenbuch. 2 Bde. 2 Thlr. 6 Sgr.

**Dieffenbach, G. Chr.,** Kleine Agende für evangelische Lehrer und Küster zum Gebrauche bei ihren kirchlichen Amtshandlungen. Mit einem Anhang von kurzen Gebetsordnungen für die Schule. kl. 4°. Geh. 15 Sgr. Geh. 20 Sgr.

---



.....  
Berthes' Buchdruckerei in Gotha.  
.....